WÜRDIGUNG DER PHARMACIE

VON

D. I. A. BUCHNER.

NÜRNBERG
BEI
I. L. SCHRAG.
MDCCCXVIII.

Med 642

VB F1.

Würdigung der Pharmacie in staatswissenschaftlicher Beziehung nebst Vorschlägen zu ihrer Beförderung

von

Joh. Andreas Buchner,

Doctor der Philosophie, Mitglied des Königl. Baier. Medicinal-Comité zu München, Adjunct der Königl. Akademie der Wissenschaften, und Oberapotheker der öffentl. Kranken-Anstalt daselbst, auch Ehrenmitglied der Königl. Preuß. Akademie der nützlichen Wissenschaften zu Erfurt, correspondirend. Mitglied der Frankfurter Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste und ihrer Hülfswissenschaften, Sekretär des Apotheker-Vereins und Verwaltungs-Mitglied des polytech. Vereins für Baiern.

Nürnberg 1818
bei Joh. Leonhard Schrag.

Salus publica suprema lex esto.

Allen
guten Fůrsten

ein Wort
für
Wahrheit und Menschenwohl

in tiefster Ehrfurcht
gewidmet

EIGENTUM DER STADT AUGSBURG

v. d. Verfasser.

Würdigung

der

Pharmacie in staatswissenschaftlicher Beziehung und Vorschläge zu ihrer Beförderung.

§. 1.

Es giebt nicht leicht ein Fach in der bürgerlichen Gesellschaft, über dessen Unvollkommenheit beständig so viel geklagt wird, und für dessen Verbesserung so viele Wünsche und Vorschläge laut werden, wie über die Pharmacie; die Beweise

Hievon finden sich fast in allen Bänden von Trommsdorffs Journal der Pharmacie, im Taschenbuche für Scheidekünstler und Apotheker, im Berlinischen Jahrbuche für die Pharmacie, in mehrern medicinischen Zeitschriften, und in den Schriften Krügelsteins, Ebermaiers, Westrumbs, J. M. Schillers, J. C. F. Meyers, Wenderoths, Noldes, Rüdes, Mombergers, u. s. w. *)

---

*) Die vorzüglichsten über diesen Gegenstand mir bekannt gewordenen Abhandlungen sind folgende:

1) In Trommsdorffs Journ.: Ueber den Werth der Apothekerkunst, v. N. A. K. Bd. I. St. 1. S. 1. — Bemerk. und Vorschläge zur Verbess. des Apothekerwesens. S. 10. — Methode, junge Leute zu brauchbaren Apothekern zu erziehen, von Trommsdorff. S.

§. 2.

Es müßten alle Regenten taub sein gegen das Wohl ihrer Unterthanen,

---

29. — Ueber pharm. Schulanstalten, v. J. R. S. S. 48. — Warum klagen die Apotheker über den Mangel an brauchbaren Gehülfen? v. Trommsdorff. S. 70. St. 2. S. 51. Bd. II. St. 1. S. 12. — Ein Gespräch, pharmac. Gegenstände betreff. Bd. I. St. 2. S. 3. — Ueber das Conditioniren der Apotheker, v. Trommsdorff. Bd. II. 1. S. 19. — Ein paar Worte über die Frage: was heißt eine gute Apotheke, v. Trommsdorff. S. 26. — Ein Wort über Apotheker-Taxen. Bd. III. 1. S. 15. — Ueber die Aufhebung der Apotheker-Privilegien. S. 53. — Beitrag zur Karakteristik der heutigen Apotheker. Bd. III. 2. S. 3. — Ueber das Selbstdispensiren der Aerzte. S. 26. — Etwas über die Gehülfen, v. Schrader. S. 34. — Ueber einige schädliche

wenn nicht endlich doch einmahl ein Gegenstand Beachtung finden sollte, dessen

---

Gewohnheiten ꝛc., v. Trommsdorff. S. 78. — Ueber einen pharm. polit. Vorschlag, v. Dr. Naumburg. S. 83. — Von der Erziehung und Bildung der Lehrlinge ꝛc., v. S. Bd. IV. 1. S. 7. — Ein paar Bemerk. über Hrn. Dr. Krügelsteins gekrönte Preisschrift ꝛc., v. Trommsdorff. S. 27. — Bestimmung des Umfangs und der Gränzen der Pharmacie ꝛc., von Trommsdorff. Bd. IV. 2. S. 3. — Ueber Apothekertaxen, v. Tychsen. Bd. V. 1. S. 13. — Vorschläge zur Verbesserung des Medicinalwesens in dänischen Staaten. Bd. V. 2. S. 14. — Ueber die Aufnahme der Lehrlinge in den Apotheken, v. C. A. H. Bd. VI. 1. S. 43. — Wie könnte das Apothekerwesen auf die höchste Stufe der Vollkommenheit erhoben werden? von Trommsdorff. Bd. VI. 2. S. 1. — Ueber das Studium der Pharmacie, v.

Wichtigkeit gewöhnlich nur dann erst lebhaft gefühlt wird, wenn man, mit dem

---

B. Trusson. S. 30. — Bemerkungen über das Gespräch des Bürgers Thenard, über die Nothwendigkeit ꝛc., v. Delünell. Bd. IX. 1. S. 260. — Ueber die Ursache der täglich mehr wachsenden Unzufriedenh. zwisch. Principal. und Gehülfen. Bd. X. 1. S. 3. — Betrachtungen über die Verbesserung der französisch. Pharmacopöen, v. Bouillon-Lagrange. Bd. X. 2. S. 188. — Ueber einige wichtige, die Fortschritte und die pflichtmäßige Ausbildung der wissenschaftlichen Apothekerkunst aufhaltende Hindernisse, v. C. F. Bucholz. Bd. XIV. 1. S. 3. — Bemerkungen über die in den neuern Zeiten gemachten Vorschläge zur Verbesserung des Apothekerwesens, v. D. C. H. Roloff. Bd. XVI. 2. S. 3. — Bemerkungen über einige in den Apotheken gewöhnliche Einrichtungen, v. J.

Tode kämpfend, seine ganze Hoffnung auf das Arzneimittel setzt. Ich glaube,

---

B. Ziz. Bd. XVII. 1. S. 3. — Gedanken und Vorschläge über die Verbesserung der Lage armer Individuen aus der dienenden Klasse der Apotheker rc., v. Bucholz u. Gehlen. Bd. XVIII. 2. S. 3. — Einige Worte an diejenigen, welche sich der Pharmacie widmen wollen, v. Trommsdorff. Bd. XXIII. 1. S. 3. — Beobachtungen über den jetzigen Zustand der Pharmacie, v. Cadet. Bd. XXIII. 2. S. 156.

2) In Göttlings Taschenbuch für Scheidekünstler und Apotheker: Sendschreiben über die moralische Disciplin des Apothekers, v. Bindheim. Jahrg. IV. S. 81. — Bemerkungen, Wünsche und Vorschläge für sämmtliche Herren der Apothekerkunst, v. J. Liphardt. J. V. S. 70. — Ueber pharmaceutische Lehrmethode. J. VIII. S. 62. —

es wird überflüssig sein, hier von der Wichtigkeit der Pharmacie etwas zu sa-

---

Ueber den Zustand der Pharmacie in Wien. J. XIII. S. 49. — Ueber Apothek. Visitation, v. Liphardt. S. 109. — Auch ein kleiner Beitrag über den Zustand der Pharmacie in Deutschland. XIV. S. 49. — Der vollkommene Apotheker, v. Trommsdorff. S. 75. — Ueber Hrn. Apotheker Merkels Vorschläge, sich künftig brauchbare Apotheker - Subjecte zu verschaffen. S. 119. — Kleine Reflexionen über Liphardts Bemerkungen bei einer Apothekenvisitation ꝛc., v. Böhme. S. 162. — Auszug aus einer Apothekerordnung. J. XVI. S. 50. — Bemerkung über eine Apothekenvisitation, v. Rückdeschel. S. 194. — Bemerkungen über die Apothekerverordnung ꝛc. J. XVII. S. 63. — Einige Bemerkungen über die Apothekerverordnung der Oestreichischen Lombardey, v. Titius. J. XVIII. S. 33.

gen, die Sache bedarf keines Beweises mehr. Nur auf eines will ich aufmerksam

---

3) Im Berlinischen Jahrbuche f. d. Pharmacie: Ist es nothwendig, daß eine bestimmte Taxe der Arzneimittel in den Apotheken Statt finde? J. II. S. 23. — Rüge einiger lächerlichen Gebräuche. S. 37. — Ein paar Worte über eine Aeusserung des Hrn. Prof. Hufeland, v. A. Freund. S. 61. — Ueber das eigene Dispensiren der Arzneimittel von Aerzten. J. III. S. 1. — Das Neujahrspräsent der Apotheker an die Aerzte. S. 21. — Giebt es ein Mittel, durch welches die Mängel des jetzigen Zustandes der Pharmacie sicher weggeräumt werden können? v. A. N. Scherer. S. 66. — Ueber die Einrichtung eines Dispensatoriums, v. Dr. Frank. J. V. S. 1. — Paradoxa, v. Dr. Frank. J. VI. S. 1. — Ueber die Ausbildung der Pharmacie, v. Schrader. J. VII. S. 1. — Etwas über Apothekenvisitation und über

machen, was man meines Wissens bisher noch gar nicht beachtet hat.

---

die Arzneitaxe ꝛc., v. Frank. S. 36. — Dr. Franks Paradoxa im Jahrb. der Pharm. f. 1806. Beleuchtet von einem lond. Apoth. J. VIII. S. 1.

4) Im neuen Berl. Jahrb. f. d. Pharmacie: Bemerkungen über die v. Hrn. Frank, in der Aeusserung über die Apothek. Visitation., gemachten Vorschläge ꝛc., v. J. C. F. Meyer. Bd. I. S. 1. — Ueber die Verhältnisse der Apothekenbesitzer und Gehülfen gegeneinander, v. A. F. Gehlen. S. 24. — Ein kleiner Nachtrag zu dem Aufsatze A. F. Gehlens ꝛc., v. J. C. F. Meyer. Bd. II. S. 1. — Ueber Apothekenvisitationen, v. A. F. Gehlen. S. 16. — Einige Bemerkungen über die Bildung pharm. Lehrlinge, v. C. H. Roloff. Bd. III. S. 1. — Ueber die herrschende Tendenz zur Vervollkommnung der Pharmacie, v. A. F. Gehlen. S. 31. — Einige Bemerkungen

§. 3.

Der Apotheker sammelt, bewahrt und bereitet Arzneimittel aus allen Naturrei=

über neuere Vorschläge zur Verbess. des Apothekerwesens, v. A. F. Gehlen. S. 82.

5) Im deutschen Jahrb. f. die Pharmacie: Ueber die Anwendung der allgem. Gewerbefreiheit auf das pharmaceut. Gewerbe ꝛc., v. Dr. G. R. Frank. Bd. I. S. 1. — Ueber das Pensionärwesen der Apotheker, v. J. C. C. Schrader. S. 57. — Auffoderung an Deutschlands Apotheker, zur Beförderung und Verbreitung chemisch-physikal. Kenntnisse ꝛc. beizutragen, v. Prof. Kastner. Bd. II. S. 1. — Einige Mittel zur Erleichterung d. Selbstunterrichtes ꝛc., v. Prof. Kastner. S. 43. — Bemerkungen über die neue preuss. Apothekertaxe, v. G. H. Stoltze. Bd. III. S. 1. — Dürfen Apotheken als Handelswaare betrachtet werden? ꝛc. G. H. Stoltze. S. 8.

chen; es liegt ihm also ob, der Dinge Natur und Wechselwirkung genau zu kennen.

— 6) Im Rußischen Jahrbuche der Pharmacie: Wie können die Apotheker sich mit den Wißenschaften in gleichem Schritte halten ꝛc., v. Dr. H. Grindel. Bd. I. S. 26. — Ueber die Geschenke der Apotheker an Aerzte und einige andre Mißbräuche. S. 57. — Von der gerichtlichen Wachsamkeit über die Apotheken v. H. Grindel. Bd. II. S. 11. — In wie fern sind pharmaceutische Institute den Apothekern nützlich, v. H. Grindel. Bd. III. S. 7. Ueber die Vertheilung der Arzneimittel in den Apotheken, v. H. Grindel. S. 31. — Einige Bemerkungen, das Medicinalwesen betreffend, v. H. Grindel. Bd. IV. S. 9. — Ueber den Einfluß der sogenannten chemischen Fabriken auf die Apotheken, v. H. Grindel. Bd. VI. S. 121. —

7) In Baldingers neuem Magazin für Aerzte: Apothekerwünsche, v. Er-

nen; denn es giebt kaum Etwas, das nicht entweder schon als Arzneimittel angewen-

---

hart. Bd. IV. St. 4. S. 361. — Ein Versuch, die Visitationen der Apotheken betreffend, v. Prof. Mönch. Bd. IV. St. 6. S. 29. — Vorschlag zur Einrichtung der Apothekerbücher, v. Apothek. Meyer. Bd. V. St. 2. S. 97.

8) In Piepenbrings Archiv f. die Pharmacie: Ueber Apothekenprivilegien, v. Schmidt. Bd. I, S. 116 u. 125. — Apothekerordnung für Apotheker, welche genöthiget sind, Gehülfen zu halten, v. Piepenbring. Bd. II. S. 109. — Bemerkungen über Apotheker-Assekuranzen rc., v. Rink. S. 223.

9) Im allgem. Anz. der Deutschen: Ueber die Privilegien der Apotheker. 1807. Nro. 56. — Ueber das deutsche Apothekerwesen, v. Krämer. 1811, No. 320. — Die Pharmacie als Staatssache. 1815. No. 276. — Beleuchtung des in Nro.

gewendet worden ist, oder noch wird, oder in ein solches verwandelt werden

---

Nro. 276. befindlichen Aufsatzes: „Die Pharmacie als Staatssache betrachtet.“ 1816. No. 37.

10) Einzelne Schriften: Wie können billige Preise der Apotheker-Waaren, besonders der zubereiteten Arzneien, erhalten und gesichert werden? Stendal. 1795. — Nöthiger Nachtrag zu der Concurrenzschrift: Wie können billige Preise 2c.? v. J. H. Jugler. Hanover. 1798. — Von der Verminderung der Arzneipreise 2c. v. J. F. Krügelstein. Göttingen. 1795. — Ueber die nothwendige Verbindung der systematischen Pflanzenkunde mit der Pharmacie 2c., v. J. E. Ebermaier. Hanover. 1796. — Bemerkungen über Arzneitaxen 2c. v. J. F. Westrumb. Göttingen. 1797. — Was fodern die Medicinalordnungen von den Apothekern? v. J. E. F. Meyer. Berl.

könnte, oder wenigstens zur Bereitung eines solchen dienen möchte, man sehe sich

---

1803. — Pharmaceutische Erfahrungen ꝛc. v. G. W. Rüde. 2 Bde. Leipz. 1804 u. 1815. — Ueber die Verhältnisse des Apothekers und die darauf sich beziehenden Pflichten der Staaten-Regierer. v. A. F. Nolde. Rostock und Leipzig. 1805. — Ueber Apotheker und Apothekerwesen nebst Vorschlägen ꝛc. v. Dr. G. W. F. Wenderoth. Gießen. 1805. — Freimüthig, wahr und deutlich zu dem Hrn. Hofapotheker Meyer in Stettin gesprochen über seine Schrift: Was fodern ꝛc., und über Arzt- und Apothekerwesen, v. G. C. W. Sponitzer. Berlin. 1805. — Ideen zur Verbesserung und Vervollkommnung des gesammten Apothekerwesens, v. J. M. Schiller. Nürnberg u. Altdorf. 1805. — Ideen über die Einrichtung einer vollkommnen Apotheke nebst Vorschlägen und Bemerkungen ꝛc., v. G. W. Wenzel. Königsberg, 1807. —

nur um; jeder nächste Gegenstand wird als Beispiel dienen; diese Feder hier, womit ich schreibe, könnte sie nicht, mit Kali geglüht, in Blutsäure verwandelt werden? Diese Dinte, könnte sie nicht zur Ausscheidung des Eisens, und mithin zur Bereitung einer heilsamen Eisentinktur dienen? Dieses Papier da, einer trocknen Destillation unterworfen, möchte es nicht Oel und Säure geben, deren Wirksamkeit sich schon durch Geruch und Geschmack beurkundet? — Der Apothe-

---

Ueber den Zustand des Apothekerwesens, besonders des Apothek. Examens, und der Apotheken-Visitationen, v. Floshof, Duisburg, Essen. 1808. — Die reele Verbesserung der Pharmacie ꝛc., v. K. Ph. K. Momberger. Frankf. a. M. 1817. — Miscellen, statistisch-medicinischen Inhalts, v. Dr. Wacker. 3s Hft. Dillingen. 1817.

ker muß also durch sein Sammeln, Bewahren und Bereiten der Arzneimittel, durch sein Scheiden und Mischen, durch Formänderung und Formgebung nothwendig mit der Natur sehr vertraut werden; und unentbehrlich ist ihm das Studium der Naturwissenschaft, vorzüglich der Chemie, dieser wunderbaren Verwandlungskunst Seine Gewöhnung an anhaltendes Arbeiten und Denken, seine Enthaltung vor jeder Zerstreuung und Gedankenlosigkeit, sein täglicher Umgang mit den wunderbarsten Naturerscheinungen, seine Abgeschiedenheit von dem Drängen und Treiben der sogenannten großen Welt, müssen ihm jene Andacht zur Natur und jene Liebe zum Studium ihrer Kräfte und Wirkungen einflößen, wovon er sich nicht mehr zu trennen vermag. Daher kömmt es, daß er oft von andern Leuten als ein Sonderling angesehen wird. Man kann sicher überzeugt sein, daß jeder Apothe-

ker, der sich nicht von dieser Liebe zum Studium der Natur angezogen fühlt, seinen Beruf verfehlt hat, also besser gethan hätte, ein anderes Fach zu wählen; es müßte denn sein, daß ein Fehler in seiner Bildung ihm die Gelegenheit entrückt hätte, mit dem wahren Wesen seines Faches vertraut zu werden.

§. 4.

Es ist auffallend, daß man diese Umstände, welche mit der Pharmacie innigst verknüpft sind, nicht schon längst benützt hat zu etwas mehr als zur bloßen Arzneimittel-Bereitung. Da der Apotheker ohne wissenschaftliche Bildung seinen Beruf nie ganz erfüllen kann, da er außer den gewöhnlichen Schulwissenschaften noch besonders gründliche Kenntnisse fast in allen Zweigen der Naturwissenschaft nöthig hat, da er Botanik, Mineralogie, Chemie, Physik,

ꝛc. nicht bloß theoretisch inne haben darf, sondern geübt seyn muß im Selbstbeobachten und Selbstuntersuchen; da er ferner bei seinen botanischen Excursionen, bei seinen chemischen Arbeiten stets Gelegenheit hat, neue Versuche und Beobachtungen zu machen, da ihm Bücher, Naturaliensammlungen, chemische Geräthschaften und Reagentien nothwendig an der Hand sein müssen, und da seine vielseitigen praktischen Beschäftigungen mit chemischen und botanischen Gegenständen in beinahe alle Zweige der Landwirthschaft und Technologie mehr oder weniger eingreifen, so ist wohl außer dem Universitäts = Lehrer Niemand so sehr geeignet, naturwissenschaftliche Kenntnisse und Aufklärung im Volke zu verbreiten, und zur Erhöhung des Kunst = und Gewerbfleißes und des Wohlstandes in einem Staate beizutragen, als eben er. Man glaube nicht, daß dieß bloß Idee

sei; ich spreche hier aus eigener mehrjähriger Erfahrung, die ich nicht nur in größern Städten, sondern auch einige Jahre lang in einer Landapotheke zu machen Gelegenheit gehabt habe. Weiß der Landmann, der Handwerker, Fabrikant, Künstler ꝛc., daß der Apotheker ein gründlicher Naturforscher ist, und gerne mit seinen Kenntnissen Rath und Hülfe giebt, so ehrt und schätzt man ihn als Lehrer und Rathgeber. Der Landwirth hat heute eine Ackererde, morgen ein Futterkraut zu untersuchen; der Bräuer, Brandweinbrenner, Ledergerber, Papierfabrikant, Bleicher, Färber, u. s. w. wünscht irgend ein Verfahren, eine Verrichtung abzuändern, einen neuen Vorschlag zu prüfen, über ungewöhnliche Erscheinungen bei den Operationen Aufschlüsse zu erhalten, wer außer dem Apotheker sollte hier Rath und Hülfe schaffen auf dem Lande, wer hat diese Fertigkei-

ten und Belesenheit, wer Apparate und Reagentien zu chemischen Untersuchungen? — Etwa der Arzt? Gewiß nicht; denn dieser, obgleich er theoretische Kenntnisse der Chemie, ꝛc. eben so gut besitzen mag, wie der Apotheker, hat doch gewöhnlich nicht Geübtheit und Hülfsmittel in gleichem Grade; überdieß ist ja das Studium des Arztes zu sehr an den thierischen Lebensprozeß gefesselt, als daß ihm Zeit und Kraft übrig bliebe, um sich mit Untersuchungen, die in das Gebiet der Technologie und Landwirthschaft eingreifen, befassen zu können. Hält man es je für nützlich, feiertägliche Gewerbschulen im Lande zu errichten, so wird der wissenschaftlich gebildete Apotheker hierin gewiß sehr viel wirken können. Sein Laboratorium könnte an gewissen Stunden der Woche füglich der Hörsaal für den chemischen Theil der Technologie sein. Es sind also vollwichtige Gründe vorhanden, daß

die Regierungen für die gehörige Bildung der Apotheker die nämliche Sorgfalt verwenden, wie für Aerzte, Theologen, u. s. w. Unbegreiflich ist es, warum in den meisten Staaten noch so wenig gethan worden ist für höhere Bildung der Apotheker, noch unbegreiflicher aber ist dieß, wenn man erwägt, daß diese Bildung bei den schon bestehenden öffentlichen Lehranstalten die Staatskassen beinahe gar nicht in Anspruch nähme, und weiter nichts als gehörige Verordnungen erfoderte. Die Ursache dieser beispiellosen Vernachlässigung ist einzig nur darin zu suchen, daß die Regenten wohl für das Beste der Rechtspflege Rechtsgelehrte, für das der Heilkunde Aerzte; aber nie für das Beste der praktischen Naturwissenschaft und Pharmacie einsichtsvolle und erfahrne Apotheker berathen haben. Der Preußischen Regierung kömmt die Ehre und das Verdienst zu, diesem wichtigen

Gegenstande zuerst ihre Aufmerksamkeit geschenkt zu haben. Apotheker, wie Klaproth und Hermbstädt, wurden zu Obermedicinalräthen und geheimen Räthen ernannt, und die Folge davon war, daß gegenwärtig in keinem Staate von Europa die Pharmacie gleiche Ausbildung erlangt hat, wie in Preußen, daß in keinem Staate (wenigstens unter den Deutschen) jetzt nützliche Kenntnisse so sehr verbreitet sind unter dem Volke, als eben da.

§. 5.

Nach diesen vorläufigen Erörterungen über den Einfluß des Apothekers auf die Wohlfahrt des Staates werfe ich vor allem die Frage auf: in welchem Verhältnisse, und auf welcher Stufe steht der Apotheker in der bürgerlichen Gesellschaft? — Die Beantwortung dieser Frage scheint

mir um so wichtiger, als man über diesen Punkt meines Wissens noch nie recht klar hat werden können.

Der Eine glaubt, die Pharmacie müsse ihrer Natur nach ein freies Gewerb sein, wie Handel, Künste, Handwerke und Feldbau. Dieser Meinung sind gewöhnlich die meisten Staatsbeamten, denen es an gehöriger Kenntniß der Sache fehlt; sie behandeln daher die Apotheker gleich den Handwerkern und Kaufleuten, obgleich sie im Widerspruche mit sich selbst anerkennen, daß mit dem Verkauf der Arzneien und Gifte kein freies Gewerb getrieben werden dürfe; obgleich sie selbst einsehen und fodern, daß man die Apotheker prüfe, verpflichte, und ihnen Instruktionen (Pharmacopöen ꝛc.) ertheile, wie dieß nur bei Staatsdienern der Fall sein kann.

Ein Anderer meint, die Pharmacie könne nur dann zu ihrer wahren Würde

und Vollkommenheit gelangen, wenn die Apotheken zum Staats-Eigenthum gemacht, und die Apotheker besoldet würden. *)

Ein Dritter hält die Apotheker wohl gar für unnütze und schädliche Glieder im Staate, und glaubt, daß, da die Arzneien Mittel zum Zwecke sind, nur der Arzt am besten die Apotheke verwalten könne, ohngefähr wie ein Schuster wohl selbst seine Häute am besten gerben und mithin des Ledergerbers entbehren könnte, oder diesen wenigstens unter seiner Direktion haben müsse, weil das Leder doch auch dem Schuster das Mittel zum Zwecke ist, nehmlich um die Füße seiner Mitbürger zu bekleiden. **)

---

*) Vergl. Trommsdorffs Journ. Bd. VI. 2. S. 3. — Allgem. Anz. d. Deutschen. 1815. No. 276., und 1816. No. 37.

**) Miscellen ꝛc. von Dr. Wacker. Heft 3.

Ein Vierter meint, der Apotheker bedürfe keiner gelehrten Bildung, weil auch der ungebildete ein gutes Pflaster kochen könne, gleichwie ohngefähr ein Richter kein Gelehrter zu sein braucht, weil doch auch der Gän'sehüter über Recht und Unrecht manchmal zu urtheilen im Stande sei. *)

Diese letztern beiden Paradoxa glaube ich bedürfen keiner Beachtung und Widerlegung, sie können nie im wahren Ernste oder mit reiflicher Ueberlegung ausgesprochen worden sein; denn es ist wohl jeder Einsichtsvolle der Ueberzeugung, daß der Apotheker ohne wissenschaftliche Bildung eben so wenig wie ohne praktische Gediegenheit seinen Beruf vollkommen erfüllen könne; auch weiß man, wie nützlich, ja sogar nothwendig

---

*) Paradoxa vom Kreis - Physikus Dr. Frank im Berl. Jahrb. 1800. S. 1.

es ist, in der bürgerlichen Gesellschaft die Produktion der Mittel von der Zweckanwendung zu trennen, weil es doch immer thöricht wäre, zu fodern, daß Jeder die Mittel zu seinen Zwecken, z. B. zur Ernährung, Kleidung, ꝛc. selbst verfertige oder wenigstens unter seiner Leitung verfertigen lasse. Auf diesen Gegenstand werde ich weiter unten (§. 39.) noch einmal zurück kommen.

Weit wichtiger ist die Entscheidung der Frage, ob die Ausübung der Pharmacie ein freies Gewerb, oder Staatsdienst sei? — Um diese Frage richtig beantworten zu können, halte ich es vor Allem für nöthig, den Begriff von Staat, und den Unterschied zwischen Staatsbürger und Staatsdiener ausführlich zu entwickeln.

§. 6.

Im rohen Naturzustande übt jeder Familienvater das obrrste Vormundschafts-

recht über die Glieder seiner Familie; ihm kömmt die Beschützung des Lebens, und des Eigenthums, so wie die Sorge für Ruhe, Wohl, Gesundheit und Ordnung der Seinigen zu. Er unterscheidet sich also in der Familie zunächst dadurch, daß bei ihm die Sorge für das Wohl der Seinigen erste Pflicht ist, und daß mithin die der Selbstpflege jener erstern nachsteht. Begeben sich mehrere Familien unter Schutz und Herrschaft eines gemeinsamen Familienhauptes, so entsteht der Staat in der gewöhnlichen Bedeutung. Das Oberhaupt des Staates, gleichviel, ob es aus einer oder aus mehrern zu einem Zwecke vereinigten Personen besteht, hat also die schwere Pflicht der Obervormundschaft über das unter seiner Herrschaft sich befindliche Volk auf sich. Die Ausübung dieses Obervormundschaft-Amtes über ein Volk heißt Regierung, oder Staatsverwaltung, und

die Personen, deren sich der Regent zur Ausübung seiner Fürstenpflichten und Fürstenrechte als Gehülfen bedient, heißen Staatsdiener, Staatsbeamte; die Regierten aber heißen Staatsbürger, Unterthanen. Es versteht sich, daß jeder Staatsdiener gegen den Unterthan als Beamter und Stellvertreter des Fürsten, gegen den Fürsten aber als Diener und Unterthan auftritt, und daß jeder Staatsbürger unter gegebenen Verhältnissen auch Staatsdiener ist.

§. 7.

Des Regenten und der Staatsdiener nächste Pflicht ist, Sorge für die Wohlfahrt des Staats; die Pflicht der Selbsterhaltung steht jener ersten nach; denn der Fürst, der Soldat setzt sein Leben für das Recht und die Erhaltung des Staates ein; dem Richter muß die Sorge für Ordnung und Recht im Vaterlande

den

den Pflichten für sich und seine Familie vorangehen; der Arzt opfert seine Gesundheit und sein Leben dem Wohle der Staatsbürger, u. s. w.

§. 8.

Des Staatsbürgers hingegen nächste Pflicht ist Selbsterhaltung; denn der Landwirth bebauet sein Feld nicht unmittelbar zum Besten des Mitmenschen, sondern immer zunächst zu seiner und der Seinigen Erhaltung; er verkauft das Getreid, nicht damit das Volk keinen Mangel leide, sondern er giebt bloß von seinem Ueberflusse ab, damit er Geld gewinne zur Befriedigung seiner Bedürfnisse; und kein natürliches Recht kann ihn zwingen, so viel oder so wenig, diese oder jene Getreidart zu bauen, so lange er im Stande ist, seine staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen. Der Künstler, der

Handwerker arbeitet immer zunächst nur für die Selbsterhaltung, und kein Naturgesetz zwingt den Mahler zum Besten des Volkes Gemählde zu machen, und den Handwerker seine Werkstätte zu öffnen, wenn es ihm vortheilhafter däucht, sie zu verschließen. Das Nämliche gilt auch vom Kaufmann, dieser handelt nie zunächst zum Besten des Staates mit Waaren, sondern immer bloß für seinen eigenen Nutzen; er kann eine Waare, die ihm wenig Vortheil bringt, ausgehen lassen, und sich nur diejenige beilegen, die ihm den meisten Nutzen bringt, er kann einen Artikel in verschiedenen Graden von Güte verkaufen, er kann selbst seinen Laden sperren, wenn es ihm beliebt, in so ferne nur nicht andern damit Schaden oder Unrecht zugefügt wird. *)

---

*) Es ist hier durchaus nur vom natürlichen Rechte die Rede. Die Ausnahmen

Der Landmann, Handwerker, Fabrikant, Künstler, Kaufmann, überhaupt jeder, der ein freies Gewerb treibt, sorgt also nur indirekt für Andre, um dadurch direkt für sich zu sorgen, und hierin liegt die Bezeichnung der freien Gewerbe, und des Unterschiedes zwischen Staatsbürger und Staatsdiener; letzterer sorgt seiner Pflicht gemäß direkt für Volk und Staat, und nur indirekt für Erhaltung seiner selbst und der Seinigen; denn der Soldat darf nicht nach Hause gehen, weil er auf dem Schlachtfelde die Pflicht der Selbsterhaltung zu verletzen glaubt; der Richter öffnet nicht die Gerichtsstube in der Absicht des Gewinnes; der Bewah-

---

und Abweichungen, welche unsre positiven Gesetze zum Zweck des allgemeinen Besten eintreten lassen, können hier nicht in Betracht kommen.

ter einer Staatskasse, eines Archives rc. verläßt bei entstandener Feuersbrunst seine Familie und sein Eigenthum, um die Sache des Staats oder Fürsten zu retten; der Arzt darf nicht den Armen hilflos verschmachten lassen, weil dieser weniger Vortheil bringt, als der Reiche; er muß der Pest mit eben der Selbstverläugnung entgegen gehen, wie der Soldat dem Feinde.

§. 9.

Aus dieser Definition und Bezeichnung des Unterschiedes zwischen Staatsbürger und Staatsdiener nach dem Naturrechte ist es nicht schwer zu bestimmen, ob irgend Einer im Staate unter gegebenen Verhältnissen in die Klasse der erstern oder letztern gehöre. *)

*) Unter gewissen Umständen ist jeder Staatsbürger auch Staatsdiener, der

§. 10.

Des Apothekers nächster Zweck muß das allgemeine Beste sein; es liegt im

---

Bürgermeister, Gemeindevorsteher, Gemeinderath ist als solcher Staatsdiener, als Landwirth oder Gewerbsmann aber Staatsbürger; die Mitglieder einer National-Garde sind während der Dienstesdauer Staatsdiener im strengsten Sinne des Wortes. Obgleich im Dienste der Staatsbeamte dem Unterthan gerade gegenübersteht, so scheint es mir doch nicht gut zu sein, zwischen beiden eine unverletzliche Gränzlinie zu ziehen, sondern ich halte dafür, daß ein Staat desto glücklicher sei, je inniger das bürgerliche Leben mit dem Staatsdienste verwebt ist. Der Bürger so wie der Landmann kann unter gewissen Verhältnissen, und bestimmten Gränzen unbeschadet seines Gewerbs mehrere Staatsämter begleiten, z. B. die unmittelbare Aufsicht auf öffentliche Rein-

Begriff der Sache, daß das Verfertigen der Arzneien zum Wohle der Mitmenschen geschieht, und daß der Vortheil, den der Apotheker davon nimmt, den nämlichen indirekten Zweck hat, wie Besoldung und Sportel, die ein besoldeter Staatsdiener bezieht. Es liegt ganz im Begriff der Sache, daß der Apotheker mit Verfertigung und Verkauf der Arzneien und Gifte kein freies Gewerb treiben dürfe; er darf nicht die Apotheke

---

lichkeit und Ordnung, die Verwaltung der öffentlichen Armen- und Krankenanstalten, u. dgl., dadurch werden für die Staatskassen schwere Ausgaben auf Besoldungen erspart, weil der Bürger den Schutz in seinen Gewerbserträgnissen anstatt Besoldung anerkennet, und für das bürgerliche Leben erwacht Gemeingeist, Vaterlandsliebe, Ehrgefühl, Streben nach Vollendung und Auszeichnung.

öffnen und schließen, wie es sein Gewerbsvortheil etwa erheischen könnte; er darf keine Feiertage halten, wie jeder freie Gewerbsmann, sondern muß, wie der Soldat, Richter und Arzt, an jedem Tage, in jeder Nacht, zu jeder Stunde bereit stehen, um für allgemeines Wohl zu handeln. Er darf des eigenen Vortheils wegen kein Arzneimittel in verschiedenen Graden der Güte abgeben; er darf ein Mittel, das ihm keinen Gewinn trägt, nicht ausgehen lassen, sobald es zur Heilung der Kranken als zweckdienlich anerkannt ist; und er darf sich der Verfertigung eines Präparats nicht entziehen, weil Lebensgefahr dabei sein könnte. Es liegt ganz im Begriffe des Zweckes, daß er in Erfüllung seiner Pflicht selbst sein und der Seinigen Wohl dem Dienste des Staates nachsetze; thut er dieß nicht, so ist er pflichtvergeſ-

sen, mithin strafbar. Er ist also im strengsten Sinne Staatsdiener.

§. 11.

Wären die Apotheken unmittelbares Staatseigenthum, und die Apotheker besoldet, so würde man dieß schon längst eingesehen haben. Da aber der Pharmaceut die Requisiten seines Dienstes selbst herbeischafft, und für sein Amt unmittelbar sich bezahlen läßt, während die meisten übrigen Staatsdiener von den Staatsbürgern nur mittelbar bezahlt werden, nehmlich aus gezwungenen Staatsabgaben, so hat sich die eigentliche Bestimmung des Apothekers so sehr in das Gewerbsleben verloren, daß er sich wohl selbst bisweilen als ein Mittelding zwischen Kaufmann und Handwerker ansieht, und das Helfen dem Erwerben unterordnet. Daß aber das Verkaufen der Arzneimittel von dem Apotheker un-

beschadet seiner eigentlichen Bestimmung geschehen könne, wird sich ergeben, wenn wir den Zweck und die Art des Staats-dienstes etwas näher beleuchten.

§. 12.

Die vorzüglichen Pflichten und Rechte einer Staatsverwaltung concentriren sich auf drei Hauptgesichtspunkte, nehmlich:

1) Schutz und Vertheidigung des Lebens, Eigenthums, und der Rechte des Volkes als Ganzes, und seiner einzelnen Glieder.

2) Sorge für die Wohlfahrt der Staatsbürger, also für Erziehung und Sittlichkeit, für Erhaltung der Gesund-heit und des Wohlstandes, für Armen- und Kranken-Pflege, u. s. w.

3) Sorge für Mittel zur Erreichung aller dieser Staatszwecke.

Demnach theilen sich die Staatsdiener in drei Hauptklassen, nehmlich:

1) Sicherheits- und Rechtsbeamten, also Soldaten und Richter.

2) Wohlfahrtsbeamten, also Erzieher, Gelehrte, Priester, Aerzte, Apotheker; ferner Beamten für Armen- und Kranken-Pflege, für Güte und Wohlfeilheit der Lebensmittel, für öffentliche Ordnung und Reinlichkeit, für Beförderung des Handels, der Künste und Gewerbe, für Straßen- und Wasserbau, kurz, alle Beamten der Polizei nach allen ihren Abtheilungen. *)

---

*) Es scheint zwar, als wenn Künste und Gewerbe nur deßwegen sehr begünstiget würden, weil dadurch die staatswirthschaftlichen Zwecke befördert und die Staatseinkünfte vermehrt werden; allein dieß ist offenbar ein untergeordneter Zweck, denn das oberste Princip bleibt immer Wohlfahrt des Staates.

3) Steuer = Regalien = und Domänen = Beamten. *)

§. 13.

Da der Staatsdienst zum Besten der Staatsbürger angeordnet ist, so werden auch alle Staatsdiener ohne Ausnahmen von Staatsbürgern erhalten, theils aus

---

*) Man tadle mich nicht, daß ich, vom Naturrechte ausgehend, hier Staatsämter nenne, die nur unsern künstlichen Staaten angehören. Man wird zugeben, daß die drei Klassen des öffentlichen Dienstes ganz in der Natur des Staates gegründet sind, die Philosophie mag sie übrigens nennen wie sie immer will; man wird mithin auch zugeben, daß es meiner Ansicht der Sache nichts benimmt, wohl aber die Verständlichkeit erleichtert, wenn ich als Erläuterung der einzelnen Staatsbeamtungen der jetzt gebräuchlichen Namen mich bediene.

mittelbaren oder gezwungenen, und theils aus unmittelbaren oder freiwilligen Beiträgen. Diejenigen, welche ihren Erwerb aus gezwungenen Beiträgen ziehen, heißen besoldete, diejenigen aber, welche von freiwilligen Beiträgen leben, sind unbesoldete Staatsdiener. Die Beamten der ersten und dritten Klasse, nach obiger Eintheilung, (§. 12.), sind größtentheils ganz besoldet, denn das gemeine Volk glaubt ihrer am ehesten entbehren zu können, und würde freiwillig kaum etwas zu ihrer Subsistenz beitragen, daher müssen sie ihren Erwerb aus den Staatseinkünften beziehen. Ein Erwerb aus freiwilligen Beiträgen, wenn er auch denkbar wäre, würde sich mit der Natur ihres Amtes nicht wohl vertragen. Allein die meisten Staatsdiener der zweiten Klasse können entweder ganz oder wenigstens zum Theil unbesoldet bleiben, weil das Volk

die Dienste der Wohlfahrtsbeamten am meisten zu schätzen weiß, und daher auch gerne freiwillig zu ihrem Unterhalte beiträgt. Lehrer, Priester, Aerzte und Apotheker bedürfen oft gar keiner fixen Besoldung, weil ihr Amt eine solche Einrichtung gestattet, daß das Volk unbeschadet der Würde des Amtes die Verrichtungen derselben selbst bezahlt; der Lehrer z. B. findet seinen Unterhalt oft bloß durch die Schulgelder der Zöglinge; der Pfarrer durch freiwillige Leistungen der Gemeinde-Glieder für die pfarrämtlichen Verrichtungen; der Arzt durch gewisse Bezahlungen für seine Ordinationen und Gänge; und der Apotheker durch gewisse Procente von dem Kunstwerthe der Arzneimittel.

§. 14.

Demnach gehört der Apotheker unter die unbesoldeten Staatsdiener. Da

diese den freien Gewerbsleuten näher stehen, als die besoldeten, so ist es wohl zu entschuldigen, wenn man nicht immer im Stande ist, die wahren Grenzlinien zwischen beiden zu finden; besonders da der Apotheker zur Ausübung seines Dienstes verschiedene Realien von beträchtlichem Geldwerthe nöthig hat, und mitunter auch nebenher wirklich Handels- und andre Gewerbsgeschäfte ausübt. Die Art, wie er für seine Dienstleistungen bezahlt wird, ist übrigens so natürlich, so einfach und so zweckmäßig, daß eine fixe Besoldung, die selten mit der Größe der Dienstleistung im richtigen Verhältnisse steht, eine höchst unvollkommene Stellvertreterin sein würde für die Procente von dem Kunstwerthe der abzugebenden Arzneimittel. In dem Sinne, in welchem der Apotheker als Gewerbsmann zu betrachten ist, kann jeder andere Staatsdiener mit ihm verglichen werden; denn

jeder ist ja auch Staatsbürger; und jeder lebt von seinem Erwerbe, es mag dieser in einer fixen Besoldung oder in was immer für einem Dienstertrage bestehen, mithin kann auch der Besoldete als ein Gewerbsmann angesehen werden, in so ferne er nehmlich arbeitet, um Besoldung zu erwerben. Auch kann jeder unbeschadet seines Dienstes nach Vermehrung des Dienstertrags streben. Wenn der Apotheker auf rechtlichem Wege sich ein großes Geschäft macht, so erhöhet er zugleich sein Ansehen und vermehrt seinen Dienstertrag, ohne den Staatsdienst selbst zu verletzen.

§. 15.

Wenn es, wie ich glaube, hinreichend erwiesen ist, daß der Apotheker in die Klasse der Staatsdiener, und zwar unter die unbesoldeten Wohlfahrtsbeamten gehört, so er-

giebt sich daraus auch von selbst, daß er einerseits auf alle Prärogative Anspruch zu machen hat, die der Staatsdienerschaft überhaupt zukommen, daß er aber auch anderseits solche Verpflichtungen übernehmen, und nach solchen Principien behandelt werden muß, wie sie sich aus dem Begriff des Staatsdienstes ergeben.

§. 16.

Eine wesentliche Auszeichnung des höhern Staatsdienstes besteht darin, daß der Staat für wissenschaftliche Bildung der Mitglieder desselben nachdrücklichst sorgt, und alles Schlechte und Mittelmäßige davon entfernt zu halten sucht. Theologen, Aerzte, Juristen und Kameralisten können nur dann auf eine höhere Anstellung Anspruch machen, wenn sie sich auf hohen Schulen die rechte Bildung angeeignet haben. Dieß ist

aber nicht der Fall bei den freien Gewerbsleuten; der Landmann, Handwerker, Kaufmann, Künstler kann und darf sein Gewerb antretten und ausüben, ohne über wissenschaftliche Bildung sich ausweisen zu müssen; dieß liegt in der Natur der freien Gewerbe, zu deren Ausübung wissenschaftliche Bildung selten unbedingt nothwendig ist; auch straft sich bei freien Gewerben das Mittelmäßige und Schlechte immer selbst, ohne hiezu besondere Aufsicht und Anstalt des Staates nöthig zu haben, indem die Gewerbs-Concurrenz das Bessere geltend zu machen weiß; was beim Staatsdienst nie der Fall sein kann. Es sind zwar in neuern Zeiten auch für höhere Bildung der freien Gewerbsleute in mehrern Staaten Anstalten getroffen worden durch Anlegung von Oekonomie-Handels- und polytechnischen Schulen,

Kunstakademien 2c.; allein es kann doch nie gefodert werden, daß Einer eine solche Anstalt besucht haben müsse, wenn er ein freies Gewerb ausüben will; auch wird in diesen Schulen die Gelehrsamkeit nie sonderlich hoch getrieben. Anders aber verhält es sich mit der Pharmacie; hier ist strenge wissenschaftliche Bildung so nothwendig, wie bei jedem andern Zweig des höhern Staatsdienstes, denn der ungebildete Apotheker wird nicht durch freie Concurrenz im Schatten gestellt, ja er kann sich durch Scharlatanerie und Betrug sogar vor dem Gebildeten geltend machen. Daher ist es höchst nöthig, daß hier vom Staate kräftige Vorkehrungen getroffen werden. *)

---

*) Zu den Mitteln für wissenschaftliche Bildung angehender Staatsdiener gehören auch die Universitäts-Stipendien. Zum Beweis, daß die Baierische Regie-

§. 17.

Zur Bildung der Apotheker schlage ich folgenden Studienplan vor: Es sollte nicht jedem Apotheker erlaubt sein, Unterricht in der Pharmacie zu ertheilen, und nicht jedem Jünglinge sollte der Weg offen bleiben, aus Zufall oder Willkühr dieses Fach zu ergreifen. Die

---

rung die Apotheker unter die Staatsdiener gerechnet wissen will (ohne dieß jedoch bisher direkt und öffentlich ausgesprochen zu haben), dient eine Königl. allerhöchste Verordnung vom 23. April 1817., gemäß welcher die angehenden Pharmaceuten auf Unterstützung durch Stipendien zum Studium ihrer Fächer an einer höhern Lehranstalt Anspruch zu machen haben. (Königl. Baier. Intelligenzblatt für den Isarkreis. 1817. Nro. XXI. Auch andre KreisRegierungsBl.)

Erlaubniß, pharmaceutischen Unterricht ertheilen zu dürfen, sei die höchste Auszeichnung im Fache. Zöglinge in die Lehre zu nehmen sollte daher nur solchen Apothekern erlaubt sein, welche bei ihrer Probrelation als eminent in moralischer, praktischer und wissenschaftlicher Hinsicht sich documentirt hätten. Dieß wäre ein kräftiger Sporn für junge Pharmaceuten; denn jeder, dessen Ehrgefühl nicht ganz stumpf wäre, müßte sich vor der öffentlichen Beschämung, diese Auszeichnung nicht verdient zu haben, zu bewahren suchen. Uebrigens kann es gleichgultig sein, ob ein solcher Lehrer der Pharmacie in einer Land- oder Hauptstadt Apotheker sei, denn man weiß ja, daß in einer Landapotheke, wo es mäßige Geschäfte giebt, mehr Zeit auf Unterricht verwendet werden kann, als in großen Städten, wo das Gedränge von Arbeiten einen großen Theil

der Zeit für mechanische Nebenbeschäftigungen in Anspruch nimmt. Die authorisirten Lehrer der Pharmacie dürften aber auch nur solche Jünglinge in die Lehre nehmen, welche einen von der einschlägigen Regierungsstelle ertheilten Erlaubnißschein beizubringen hätten. Diese Erlaubniß müßte sich auf vorgelegte vollgültige Schulzeugnisse gründen. Wer sich zum Studium der Pharmacie meldete, müßte wenigstens ein Alter von 16 Jahren erreicht haben, moralisch unverdorben, mit allen Körper- und Geistesanlagen, welche zur Ausübung der Pharmacie erfoderlich sind, begabt sein, und die Gymnasialschulen so weit absolvirt haben, daß in Betreff der gewöhnlichen Schulkenntnisse, und des Verstehens der lateinischen und griechischen Sprache kein Zweifel übrig bliebe. Diese Maßregeln sind von großer Wichtigkeit, denn die meisten Uebel, welche der Pharmacie noch immer

ankleben, schreiben sich von daher, daß Menschen ohne allen Beruf, ohne Geistesanlagen, ohne Vorbildung, ja selbst ohne moralischer Gediegenheit, der Weg zur Pharmacie willkührlich offen steht, daß Apotheker, welche durch ihre Rohheit, Unwissenheit und niedrige Denk- und Handlungsweise selbst das gemeinste Handwerk entehren würden, ungehindert das wichtige Geschäft eines Lehrers der Pharmacie sich anmassen können. Das Schlechte, was aus dieser Quelle entspringt, pflanzt sich fort von Menschenalter auf Menschenalter, und macht den Stand des Apothekers verächtlich, und entrückt die Pharmacie ihrem hohen Zwecke, wenn nicht die Regierungen, denen doch die Wohlfahrt der Staatsbürger der höchste Zweck und die eigentlichste Bestimmung sein soll, auch hier ihr Vormundschaftsamt mit Strenge ausüben.

§. 18.

Man befürchte nicht, daß es bei diesen Maßregeln Mangel gebe an Zöglingen der Pharmacie. Es zeichne sich nur einmal der Apotheker eben so vortheilhaft aus wie der Arzt, er erschwinge sich zu einer ähnlichen wissenschaftlichen Würde, und lege ab den rohen Handwerkssinn, wodurch, leider, noch mancher sein Fach herabwürdiget, gewiß werden sich eben so viele talentvolle Jünglinge um die Pharmacie bewerben, wie um die Heilkunde; denn erstere hat doch in gewisser Hinsicht wirklich Vorzüge vor letzterer; sie ist in wissenschaftlicher Hinsicht nicht minder tief begründet, gewährt zugleich, in der Ausübung, indem sie die Erfolge ihrer Operationen zum Voraus berechnen kann, weit mehr Sicherheit und Ruhe, und dem geschickten Apotheker gewiß nicht weniger Ansehen und Wohlstand, wie die Heilkunde dem geschickten Arzte. Die Klage, daß

die Apotheker von den Aerzten wegwerfend behandelt würden, ist im ganzen genommen ungegründet. Der Würdige wird allenthalben mit Achtung behandelt; der pharmaceutische Handwerker aber mag es sich selbst zuschreiben, wenn man ihn nicht höher schätzt, als er sich selbst gestellt hat.

§. 19.

Der erste pharmaceutische Unterricht (die Lehrzeit) daure drei volle Jahre; nach dieser Zeit werde mit Beiziehung des Gerichtsarztes eine öffentliche Prüfung veranstaltet, der fähig befundene Pharmaceut in Verpflichtung genommen, und ihm ein amtliches, von dem Lehrer mitunterschriebenes Zeugniß ausgestellt. Ueber den Zweck der amtlichen Verpflichtung wird nachher (§. 46.) die Rede sein. Es folge nun eine dreijährige Uebung. Dem Arzte wird zwar eine zwei-

jährige gestattet; allein beim Apotheker kann man wohl, ohne unbillig zu sein, drei Jahre fodern, weil er sich während dessen seinen Lebensunterhalt selbst erwerben kann als Apothekergehülfe, was bei dem angehenden Arzte in der Regel nicht der Fall ist.

§. 20.

Erst nach diesem triennium practicum widme sich der in praktischer Hinsicht hinreichend gebildete Pharmaceut zur Erlangung der höchsten Weihe wissenschaftlicher Bildung zwei Jahre lang dem Universitäts-Studium. *) Die Grundwissen-

---

*) In Baiern besteht bereits seit mehrern Jahren die allerhöchste Verordnung, daß „diejenigen, welche sich der Pharmacie als Apotheker widmen wollen, wenn sie mit den erfoderlichen natürlichen Anlagen, Sprach- dann physikalischen, mathematischen und naturhistorischen Kenntnissen

schaften der Pharmacie sind Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie; es könnte füglich gefodert werden, daß die Apotheker auch Technologie zu studieren hätten, denn diese beruhet ja ebenfalls auf den nämlichen Wissenschaften und wird von Niemanden leichter und gründlicher erfaßt, als von den Pharmaceuten; ich spreche aus eigener mehrjähriger Erfahrung. Durch technologische Kenntnisse wird nicht bloß der

---

ausgerüstet sind, und vorläufig in einer größern Officin in der Lehre und im Dienste gestanden haben, wenigstens zwei Jahre an einem pharmaceutischen Institute, an den Medicinal-Sectionen der Universitäten, chemische, botanische und pharmaceutische Kollegien zu hören und sich in diesen Fächern theoretische und praktische Kenntnisse zu sammeln haben." (vergl. Königl. Baier. Regierungsblatt. 1808. Nro. LVI.)

Wirkungskreis des Apothekers erweitert, auch die praktische Pharmacie, als solche, bleibt dabei nicht ohne Gewinn; indem man die vielseitigen nützlichen Anwendungen der wissenschaftlichen Principien erst durch das Studium der Technologie recht kennen lernt. Daß bei dem Apotheker die praktische Bildung der wissenschaftlichen vorangehe, liegt ganz in der Natur der Sache. Werden nehmlich keine andern als nur mit hinreichenden Vorkenntnissen und guten Eigenschaften begabte Jünglinge zur Pharmacie gelassen, und wird der erste Unterricht nur von würdigen Apothekern ertheilt, dann ist von jedem pharmaceutischen Gehülfen zu erwarten, daß er nicht bloß ein guter praktischer Apotheker sei, sondern auch die wissenschaftlichen Principien seiner Kunst, vorzüglich Chemie und Botanik, bereits sich angeeignet habe. Als Gehülfe braucht er weiter nichts zu sein, als was man gewöhnlich unter ei-

nem geschickten wissenschaftlich gebildeten Apotheker versteht; er arbeitet unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht seiner Vorgesetzten. Will er aber selbst die Verwaltung einer Apotheke antreten, dann steigt er in eine höhere Sphäre; er übernimmt nun das Amt eines Lehrers und Vorgesetzten; es genügt nicht mehr, daß er bloß ein geschickter Apotheker sei; höhere Pflichten setzen höhere Bildung voraus; er muß jetzt auf den Namen eines Naturforschers und Technologen Anspruch machen können, in dem Sinne, wie dieß bereits (§. 4.) erläutert worden ist. Daher ist die dreifache Steigerung vom wissenschaftlich vorgebildeten Zöglinge zum geschickten Apothekergehülfen, und von diesem zum gelehrten Naturforscher, Apotheker und Lehrer ganz der Ordnung des Zweckes angemessen.

§. 21.

Das Universitäts-Studium müßte aber von den Pharmaceuten ganz anderst getrieben werden, als es jetzt gewöhnlich geschieht, und geschehen muß bei allem Mangel an hinreichender Vorsorge. Das Anhören der Vorlesungen, und das bloße theoretische Studium genügt nicht. Chemie ist das Hauptstudium des Apothekers, wie Physiologie das des Arztes. Gleichwie letztem die bloße Theorie nicht genügt, sondern selbst das Scalpell in die Hand zu nehmen, und am Cadaver Anatomie zu üben nöthig ist, (obgleich der Arzt die Kranken eben so wenig durchs Anatomiren heilt, als der Apotheker die Arzneien nicht durchs Analysiren derselben bereitet) eben so wenig genügt es dem Pharmaceuten, Chemie bloß gehört, und allenfalls einige Fundamental-Versuche anstellen gesehen zu haben, nein, er muß selbst sich üben, und anhaltend üben in der

analytischen Chemie. Will der Staat nicht bloß brauchbare Arzneimischer, sondern auch recht gründliche, geschickte Chemiker und Technologen bilden, so ist es unerläßliche Bedingniß, daß die Chemie ganz anderst gelehrt werde, als es gegenwärtig auf den meisten deutschen Universitäten der Fall ist, wo der chemische Unterricht wohl für Aerzte und Kameralisten genügt, keineswegs aber für die Bildung praktischer Chemiker berechnet ist. Je mehr die Chemie an Umfang, Tiefe und Anwendbarkeit gewinnt, desto größer wird das Bedürfniß einer Verbesserung des chemischen Unterrichtes auf Universitäten. Die Pharmaceuten sollen sich den alten Ruhm, die größten Chemiker von jeher gezogen zu haben, heilig bewahren. Wer sollte sich dann zum geschickten Analytiker ausbilden, wenn es der Apotheker nicht thut, der 6 bis 12 Jahre lang täglich in hundertfältigen chemischen Arbeiten sich

übt, ehe er als Meister aufzutreten sich erkühnen darf? Es müßte also eben so gut ein eigener Professor der analytischen Chemie auf jeder Universität angestellt sein, als es in der medicinischen Facultät nirgends an einem Professor der Anatomie mangelt. Der Lehrer der Analyse könnte füglich auch Pharmacie zugleich dociren. Da die Pharmaceuten nicht so viele Lehrgegenstände zu hören haben, wie die Aerzte, so sollten sie in den letzten zwei Semestern vorzüglich in der analytischen Chemie, so wie auch in der Botanik praktisch geübt werden. Im ersten Jahre könnte vorzüglich Mathematik, Physik, theoretische Chemie, Botanik, Mineralogie, Zoologie und Pharmacie gehört werden; im zweiten aber wären ausser einigen Wiederholungen vorzüglich Technologie zu studieren, und die Kunst der chemischen und botanischen Untersuchungen zu üben. Nur auf diese Art

könnten tüchtige Apotheker herangezogen werden, die dem Staate nicht minder Ruhm als Nutzen bringen würden, und der Name „Apotheker,“ dessen sich bereits Einige zu schämen anfangen, müßte bald zu einem Ehrentitel werden; denn das Wort an sich selbst ist nichts weniger als anstößig; es kömmt von dem Griechischen „Αποϑηκη,“ was einen Aufbewahrungsort bedeutet, her, und bezeichnet mithin einen Bewahrer, dem der Staat die Obhut über die für das Leben heilsamsten und giftigsten Stoffe anvertraut, damit er sie recht bereite und abgebe nach der Verordnung berufener Aerzte.

Das Opfer, welches der Staat für die Bildung der Apotheker zu machen hätte, bestünde also bloß darin, daß die Zahl der Universitäts-Professoren um einen einzigen vermehrt würde. Gewiß ein

höchst

höchst unbedeutendes Opfer, wenn man erwägt, welcher Gewinn für die allgemeine Wohlfahrt aus der höhern Bildung der Apotheker hervorgienge, auch ist nicht zu vergessen, daß der bessere Unterricht in der Chemie nicht bloß den Apothekern, sondern auch den angehenden Lehrern der Naturwissenschaft auf Universitäten, Lyceen, Polytechnischen Schulen und andern Bildungs-Anstalten, so wie nicht minder den Aerzten, den Kameralisten u. s. w. wichtig wäre.

§. 22.

Eigene pharmaceutische Schulen, abgesondert von der Universität, zu errichten, halte ich nicht für vortheilhaft, theils weil das Universitäts-Studium nicht bloß wegen des höhern wissenschaftlichen Geistes und des Umblickes, den es erregt, sondern auch wegen des Vortheils, daß

mancher einige früher versäumte Gegenstände, z. B. Mathematik, Logik, Geographie, Geschichte, ꝛc. nachholen und erweitern kann, nie durch Specialschulen aufgewogen wird, und theils auch, weil es in vielen Staaten wegen der geringen Zahl von Pharmaceuten, die jährlich die Schulen bezögen, kaum der Kosten verlohnte, ein eigenes Gebäude, ein chemisches Laboratorium, einen botanischen Garten, eine Naturaliensammlung, ꝛc. herzustellen, und noch überdieß einige Professoren besonders zu besolden. Aber dafür wäre ich gestimmt, daß die Regierung am Ort einer Universität Apotheken kaufte, und eine Universitäts-Apotheke errichtete. Denn es ist überhaupt ein großer Uebelstand beim gewöhnlichen Universitäts-Studium der Pharmaceuten, daß die eigentliche Praxis ganz vernachlässiget wird. Gehörte zu den Attributen der Universität eine Apotheke, so könnte

der Professor der Chemie und Pharmacie mit den studierenden Pharmaceuten im Apothekergebäude wohnen; der chemische Unterricht beschränkte sich dann nicht auf die Stunde der Vorlesung, weil immer Einige abwechselungsweise unter Aufsicht und Anleitung des Lehrers die chemischen Prozesse besorgen und beobachten könnten, während Andre an der Receptur sich zu üben hätten. Der Staat würde dabei in keinem Falle etwas verlieren; denn die Universitäts-Apotheke trüge ihre reichlichen Zinsen für das darauf angelegte Capital, und gewährte die sicherste Hypothek; sollte es auch einmal für gut gehalten werden, die Universitäts-Apotheke wieder zu verkaufen, so würden sich leicht Apotheker bereit finden, dieselbe dem Staate abzulösen.

§. 23.

Da die Naturwissenschaft das Hauptstudium der Pharmaceuten ist, ohne Rücksicht auf das kranke Leben; da die eigentlich medicinischen Wissenschaften, als: Physiologie, Anatomie, Pathologie, Therapie, und Chirurgie für sie kein nahes Interesse haben, und da selbst die Pharmacie ohne Rücksicht auf besondere Heilzwecke gelehrt wird, indem sie nur aussagt, wie dieser oder jener Körper gesammelt, bereitet, aufbewahrt und dispensirt werde, nicht aber, was das Medicinische dieser Körper sei; so ist es klar, daß die Apotheker nicht in der medicinischen, sondern in der philosophischen Facultät zu immatriculiren seien, und daß sie auch in letzter zu Doctoren promoviren könnten.

§. 24.

Jeder Pharmaceut, der zur Verwaltung einer Apotheke gelassen werden woll-

te, müßte vor allem die Zeugnisse über die Erlaubniß von der Regierung zur Erlernung der Pharmacie (§. 17.), über die Lehre, über das triennium practicum (§. 19.), nebst seinem Absolutorium, beim Medicinal-Collegium beibringen, und dann seine Probrelation ablegen. Wer nicht vollgültige Zeugnisse hätte, dürfte nicht zum Examen, und wer nicht in den praktischen, schriftlichen und mündlichen Prüfungen wohl bestünde, dürfte nicht zur Verwaltung einer Apotheke gelassen werden. Es sollte darauf gehalten werden, daß das praktische Examen nicht bloß in pharmaceutischen Operationen, sondern auch in chemischen Analysen bestünde. In Staaten, wo auf gute Ausübung der Pharmacie gehalten wird, z. B. in Preußen, Baiern, 2c., bestehen solche Anordnungen, wovon hier die Rede ist, zum Theil schon seit längerer Zeit.

und die guten Folgen davon bewähren sich auf das Auffallendste.

§. 25.

Auch besteht in diesen Staaten die Einrichtung, daß in den Collegien, welche für das Medicinalwesen als berathende und vorschlagende Stellen niedergesetzt sind, wenigstens ein Apotheker Sitz und Stimme hat für das Fach der Pharmacie. Dieß ist in Hinsicht der Wahl tauglicher Subjecte für die Pharmacie, in Hinsicht der Leitung und Aufsicht der pharmaceutischen Bildungsanstalten, so wie auch der Prüfung und Anstellung der Apotheker von großer Wichtigkeit, denn jetzt, nachdem man zwischen den Fächern des praktischen Arztes und des praktischen Apothekers die richtigen Gränzlinien zu bestimmen gewußt hat, nachdem das physiologische Studium des erstern, und das chemische des letztern ungemein gewonnen

hat an Umfang und Tiefe, jetzt ist es völlig entschieden und anerkannt, daß der gute praktische Arzt, welcher zwar das Theoretische der Pharmacie inne haben kann und soll, nicht zugleich auch guter praktischer Apotheker sein kann, mithin nicht immer befähiget ist, für die Pharmacie das Beste zu treffen.

§. 26.

Aus dem bisher Gesagten ergiebt sich, daß der Staat die Dienste des Apothekers mit dem nämlichen Ernste zu schützen verbunden sei, wie die der übrigen Staatsdiener. Es sollte Niemand im Staate berechtiget sein, Kranke zu behandeln, als der Arzt; eben so sollte Niemand Arzneimittel austheilen dürfen, als der Apotheker; dieß liegt schon im Begriffe einer obervormundschaftlichen Wachsamkeit einer Regierung für das Wohl der Unterthanen. Jede freie Con-

currenz ist hier nicht bloß eine Beeinträchtigung der Berechtigten, sondern eine Verletzung und Herabwürdigung des Staatsdienstes. Die Regierung muß ihr Volk behandeln, wie ein Vater seine Kinder; sie darf den Unberufenen eben so wenig Gifte (jedes Arzneimittel kann bei unrechter Bereitung und Anwendung zum Gifte werden) in die Hände lassen, als ein Vater den Unmündigen keinen Dolch anvertraut. Die Pharmacie zu einem freien Gewerbe machen, heißt der Giftmischerei Thür und Thore öffnen.

§. 27.

Zu den Prärogativen des Staatsdieners gehört die Sicherung eines angemessenen Dienstertrages. Es sollen dem Apotheker über dem Kaufswerthe der abzugebenden Arzneien so viele Procente zu nehmen erlaubt sein, daß er davon standesgemäß leben kann, ohne jedoch die

Arzneien zu sehr zu vertheuern. Um so wohl dem Volke einen mäßigen Preis der Arzneimittel, als auch dem Apotheker einen angemessenen Dienstertrag zu sichern, ist nichts nöthiger, als die Zahl der Apotheken für eine Ortschaft oder Gegend nach der Größe der Bevölkerung zu bemessen, und lieber zu wenige als zu viele Apotheken für einen gewissen Distrikt, oder auf eine bestimmte Volkszahl bestehen zu lassen. Um allen Volksklassen die Wohlthat der Heilmittel im möglichst gleichen Maaße zukommen zu lassen, ohne an dem Apotheker übertriebene Foderungen (z. B. das Borgenmüssen in einem gewissen Staate betreffend) zu machen, ist es nöthig, daß das Armenwesen so eingerichtet sei, daß die auf Ordination eines authorisirten Arztes an Dürftige abgegebenen Arzneimittel aus einer öffentlichen Armenkasse bezahlt werden könnten, und daß bei

Concursen die Aerzte und Apotheker mit ihren Foderungen für Krankenbehandlung und Arzneien den Vorzug haben vor andern Gläubigern; denn bei solcher Sicherung des Dienstertrages kann der Staat strenge darauf halten, daß keinem, auch dem ärmsten Staatsbürger nicht, ärztliche Hülfe und Arzneimittel versagt werden dürfen. Uebrigens ist es ja ohnehin gewöhnlich, daß die Foderungen des Staatsdienstes, z. B. die Gerichtskosten, allen übrigen vorgehen.

§. 28.

Zu den Prärogativen gehörte auch, daß die Erlangung des Staatsdienstes nicht bloß von Geld = oder andern Zufälligkeiten, sondern vorzüglich von subjectiver Würde bedingt wäre. Auch in dieser Hinsicht könnten ohne besondere Schwierigkeit dem jetzt noch der Phar-

macie anklebenden Handels- und Handwerks-Geiste Fesseln angelegt werden. Es fehlt hier weiter nichts, als ein weises Gesetz. Es wäre keineswegs nöthig, daß der Staat die Apotheken zum öffentlichen Eigenthume machte, und die Apotheker besoldete; es gäbe noch ein anderes sehr zweckmäßiges Mittel, welches in folgender Einrichtung bestünde:

Jeder ausübende Pharmaceut, er möge Selbstverwalter einer Apotheke, oder Gehülfe sein, müßte nach der Größe des jährlichen Diensterträges eine verhältnißmäßige Abgabe in eine eigene abgesondert verwaltete Staats-Apotheker-Kasse erlegen. Bei Apothekern könnte die Größe dieser Abgabe aus dem Betrag des Ankaufs einer Apotheke (den Werth des Hauses abgerechnet) und aus der Stärke des Hülfspersonals bestimmt werden, so zwar, daß z. B. Einer, der seine Apotheke (ohne Haus) mit zwanzig

Tausend Gulden erkauft hätte, und eines Hülfspersonals von drei Personen (gleichviel, ob Zöglinge oder Gehülfen) zur Führung seines Amtes benöthiget wäre, jährlich 50 fl. in die Staats = Apothekerkasse zu legen hätte. Dieß könnte als die höchste Klasse angenommen werden; denn befände sich irgendwo eine Apotheke, die ein zahlreicheres Dienstpersonal beschäftigte, so wäre dies das sicherste Zeichen, daß noch eine neue Apotheke errichtet werden könne, ohne den Dienstertrag des schon bestehenden Apothekers zu sehr zu schmälern. Einer, der seine Apotheke mit Tausend Gulden oder darunter erkauft hätte, und gar keines Hülfspersonals benöthiget wäre, gehörte in die letzte Klasse, und hätte jährlich nur 10 fl. in die Staats = Apothekerkasse zu erlegen. Es versteht sich, daß zwischen diesen beiden Extremen mehrere verhältnißmäßige Mittelklassen zu machen wären. Bei Gehül-

fen und Provisoren bestimmte sich die jährliche Abgabe aus der Größe des Gehaltes; sie könnte zwischen 10 bis 1 fl., ebenfalls nach verschiedenen Klassen geordnet, betragen. Die Leistungen der Schülfen wären von den Apotheken-Vorständen, und die von diesen mit jenen zugleich von den Kreisregierungen zu erheben, und für die Staats-Apothekerkasse zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse müßte abgesondert von andern Staatskassen durch eine eigene aus den Apothekern der Hauptstadt gewählte Kommission geschehen.

Nach dieser Einrichtung dürfte keine Apotheke im Staate gleich einem Kramladen oder einer Werkstelle aus freier Hand verkauft werden. Die Erledigungen müßten gehörigen Orts angezeigt, und die Schätzungen *) der Apotheken auf ge-

---

*) Es versteht sich, daß die Schätzung auf die bereits vorliegenden letzten Kaufskon-

setzlichem Wege vorgenommen werden. Die Aspiranten hätten sich bei der Regierung zu melden, und die Stelle wäre auf Antrag des Obermedicinal-Collegiums ohne Rücksicht auf Vermögens-Umstände demjenigen Bewerber zu übertragen, welcher sich über die beste Qualification ausgewiesen hätte. Bei gleichen Qualificationsgraden mehrerer Aspiranten wäre die Stelle dem ältesten im Dienste zu übertragen. Uebrigens könnte unter der nämlichen Bedingniß auch dem Sohne (oder nächsten Anverwandten) eines Apothekers in der Anstellung auf der Apotheke des Vaters vor andern Aspiranten der Vorzug gege-

---

tracte im Vergleich mit der darauf gefolgten Verbesserung oder Verschlechterung der Realität gegründet werden müßte, und daß diese Einrichtung den Eigenthümern und Erben einer Apotheke nie zum Schaden gereichen dürfe.

ben werden. Könnte der auf solche Art von der Regierung angestellte Apotheker beweisen, daß seine Vermögensumstände nicht erlaubten, das Reale der Apotheke den Erben abzulösen, so hätte die Staats-Apothekerkasse das fehlende Kapital demselben vorzustrecken, jedoch mit Vorbehalt des Eigenthumsrechts dieser Apotheke bis zur erfolgten gänzlichen Zurückbezahlung des dargelehnten Capitals. Die Verzinsung könnte füglich mit 6 pro Cto., und die Zurückzahlung des Capitals nach vorausbedungenen Raten geschehen. *) Ein

*) Um der Staats-Apothekerkasse die Capitalien vollkommen zu sichern, hätten die Kreisregierungs-Kommissionen bei den jährlichen Apotheken-Visitationen (§. 43.) über die Verwaltung der Apotheken, und über den Vermögenszustand derjenigen, welche aus der Staats-Apothekerkasse ein Capital in Händen hätten, strenge Aufsicht zu halten, um in ge-

Wittwen = und Waisenfond wäre bei die-ser Einrichtung nicht nöthig, denn gienge ein

---

wissen Fällen die nöthigen Maßregeln er-greifen zu können.

Binnen welcher Zeit die hier in Vor-schlag gebrachte Anstalt in einem gegebe-nen Staate, z. B. in Baiern, in volle Wirksamkeit treten könnte, läßt sich zum Voraus nicht wohl bestimmen, weil der Werth der verschiedenen Apotheken sehr ungleich ist, und weil die Fälle, wo die Staats-Apothekerkasse das ganze Anwe-sen für einen durchaus vermögenslosen Apotheker zu kaufen hätte, zwar selten sein mögen, aber nie zum Voraus berech-net werden können. Auf jedem Fall müßte das Kapital der Staats-Apothekerkasse in schnellen Progressionen wachsen; ich will nur annehmen, in Baiern befinden sich 300 Apotheker, und eben so viele Apothe-kergehülfen, jeder Apotheker bezahle im Durch-

ein Apotheker mit Tod ab, so müßte die Apotheke geschätzt, und der Werth dersel-

Durchschnitt genommen jährlich 20 fl., und jeder Gehülfe nur 1 fl., so würde dieß schon im ersten Jahre eine Summe von 6300 fl. betragen. Nun bedenke man, daß diese Staats-Apothekerkasse die allersicherste Leihanstalt wäre, weil sie immer das volle Eigenthumsrecht auf die Apotheken hätte, wo ihre Capitalien angelegt wären; man bedenke ferner, daß die Apotheker bei vollem Staatsschutze und beträchtlichem Einkommen dieses Capital wohl mit 6 pro Cto. verzinsen könnten, und man wird gerne zugeben, daß sich bald viele Capitalisten fänden, welche gegen solche Zinsen ihre Gelder freiwillig der Staats-Apothekerkasse antragen würden, weil das jus reservati dominii ihnen die vollkommenste Sicherheit leisten könnte. Ein Beispiel ähnlicher Anstalt ist im Großen das Kurmärkische Kredit- und

ben von dem Neuangestellten an die Erben baar vergütet werden. Apotheken-Verpachtungen dürften auf keinem Falle Statt finden. Aus den Zinsen der Staats-Apothekerkasse könnten in gewissen Fällen auch Gratificationen und Pensionen ertheilt werden. Wollte z. B. ein (übrigens gut qualificirter) Pharmaceut nicht selbst eine Apotheke übernehmen, sondern lieber als Gehülfe oder Provisor dienen, so wäre ihm bei eintretender Dienstesunfähigkeit durch Altersschwäche oder Krankheit eine angemessene Pension zu bewilligen. Ein wichtiger Schritt zu einer solchen Veranstaltung ist bereits in Baiern geschehen durch die Errichtung eines Apotheker-Vereins. Es gebricht diesem Vereine und der Ausführung der eben in Vorschlag gebrachten Anstalt

---

Assecuranzwesen für die sämtlichen Ritterguts-Besitzer in Preußen.

nichts, als eine enge Verkettung mit der Regierung.

§. 29.

Eines der vorzüglichsten Prärogative des Staatsdienstes ist auch die durch Auszeichnung zu erwerbende Beförderung auf einen höhern Posten. Dieser Auszeichnung haben sich die Apotheker bisher noch wenig zu erfreuen gehabt, weil sie größtentheils wie gewöhnliche Gewerbsleute behandelt, und bloß unter Aufsicht der Orts-Polizei gesetzt wurden. Ueber die Einrichtung des Apothekerwesens hat die gesetzgebende Gewalt in frühern Zeiten gewöhnlich nur Aerzte zu Rathe gezogen. Allein die Leitung und Oberaufsicht über jeden besondern Zweig des Staatsdienstes kann nur solchen Beamten, die genaue Kenntnisse und gereifte Erfahrungen im nämlichen Fache haben, anvertraut werden. Es ist daher ganz der Natur der

Sache angemessen, daß die Regierung nicht bloß Aerzte, sondern auch Apotheker zu Rathe zieht über die Sache der Pharmacie. *) Was die Subordinationsverhältnisse betrifft, so stehen die Apotheker neben den ausübenden Aerzten auf einer Stufe. Der denselben zunächst und gemeinschaftlich vorgesetzte Beamte ist der Gerichtsarzt. Diesem kömmt die Wachsamkeit über die rechte Ausübung der Heilkunst, über die Güte der Arzneimittel,

---

*) In Baiern besteht bereits die weise Einrichtung, daß sowol im Obermedicinal-Collegium, welches für das gesamte Medicinalwesen als vorschlagende und berathende Stelle beim Ministerium des Innern niedergesetzt ist, als auch in den Medicinal-Comitéen, welchen die Prüfung der Aerzte und Apotheker, und die Begutachtung medicinisch-gerichtlicher Fälle anvertraut ist, auch pharmaceutische Mitglieder Sitz und Stimme haben.

und die Beobachtung der vorgeschriebenen Apotheker-Taxe zunächst zu. Die höhere Behörde ist die Kreisregierung, und die höchste das Ministerium. Damit die Regierung im Stande sei, über die Sache der Pharmacie die besten Beschlüsse zu fassen und Verfügungen zu treffen, sollte billig bei jeder Kreisregierung sowol, als auch in der Medicinal-Section des Ministeriums wenigstens ein Apotheker als Rath oder Assessor angestellt sein. Dieser könnte immerhin noch einen oder den andern Posten begleiten, und für die Regierungsgeschäfte durch Sporteln oder Gratificationen bezahlt sein. Die Beförderung der ausgezeichnetsten Apotheker auf solche höhere Posten wäre das geeignetste Mittel, um einerseits die Apotheker zur Auszeichnung zu ermuntern, und andrerseits für das Apothekerwesen am besten und kräftigsten zu wirken. Die Besezung solcher Posten könnte vorzüglich

dadurch sehr erleichtert werden, wenn darauf Bedacht genommen würde, daß die Lehrerstellen für Chemie, Physik und Naturgeschichte an Lyceen, Militär-Akademien, polytechnischen Schulen und Universitäten in den Regierungsstädten vorzugsweise mit praktischen Apothekern besetzt würden; wäre einmal für die Bildung der Apotheker auf die Art gesorgt, wie §§. 17-24. bereits erwähnt worden ist, so könnte diese Besetzung der naturwissenschaftlichen Lehrerstellen mit praktischen Pharmaceuten keiner Schwierigkeit unterliegen. Die Obliegenheiten der pharmaceutischen Regierungsmitglieder ergeben sich übrigens aus §§. 17, 24, 25, 26, 27, 28, und 42-45.

§. 30.

Zu den Prärogativen wäre endlich noch zu rechnen, daß der Apotheker, als solcher, von denjenigen Staatsabgaben

befreiet würde, welche nur von den freien Gewerben gefodert werden. Eine Gewerbssteuer scheint beim Apotheker eben so wenig wie beim Arzte der Natur der Sache angemessen zu sein; wohl aber könnte der Staat von denjenigen Apothekern, die gemäß ihrer Lage eines größern Diensterträges sich zu erfreuen haben, als dem Grade des Dienstes angemessen ist, mit Recht fodern, daß sie, außer der Abgabe in die Staats-Apotheker-Kasse (§. 28.), eine gewisse Ausgleichungs-Summe in die Staatskassen erlegten; dagegen wäre die Regierung verbunden, auf eine diesen Summen entsprechende Weiße für das Beste der Pharmacie zu sorgen, z. B. durch Anstellung ausgezeichneter Universitäts-Professoren für die Fächer der Pharmacie, durch Besoldung pharmaceutischer Mitglieder bei den Regierungsstellen (§. 29.) u. s. w.

§. 31.

Im Genusse aller dieser Prärogative haben die Apotheker aber auch alle Verpflichtungen auf sich, die der Staatsdienst mit sich bringt, und die zum Theil bereits gegenwärtig dem Apotheker aufgelegt werden. Dahin kann man rechnen:

1) Die Foderung, daß nur solche Individuen zur Pharmacie gelassen werden, deren Eigenschaften von der Regierung geprüft und gutgeheißen worden sind. (§. 17.)

2) Daß der Apotheker auf gleiche Weiße wie der Theolog, Jurist und Arzt diejenige wissenschaftliche und praktische Bildung in seinem Fache sich aneigne, welche die Regierung von ihm fodert.

3) Daß keiner eine Apotheke verwalten dürfe, der nicht seine Befähigung durch eine Probrelation dargethan, und von der Regierung förmlich in Verpflich=

fung genommen und angestellt worden ist.

4) Daß jeder Apotheker seinen Dienst instruktionsmäßig zu verrichten habe. (§. 42.)

5) Daß der Apotheker diejenige Dienst-Subordination sich gefallen lasse, welche der Staatsdienst erheischt.

6) Endlich daß er bei groben Dienstes-Uebertretungen selbst mit Dienstentlassung bestraft werde.

§. 32.

Diese Verpflichtungen, welche fast in allen gutorganisirten Staaten dem Apotheker aufgelegt werden, gehören zu dem Beweise, daß die Pharmacie nicht unter die Gewerbe, im gewöhnlichen Sinne des Wortes, gerechnet werden könne; denn es giebt unter allen Künsten und bürgerlichen Gewerben kein einziges, welches in dieser Hinsicht mit der Pharmacie

zu vergleichen wäre. Gehörte sie wirklich dahin, so fielen die meisten oben genannten Verpflichtungen von selbst weg. Es müßte offenbar vielen Apothekern ihres individuellen Vortheiles wegen angenehm sein, wenn ich mit hinreichenden Gründen beweisen könnte, daß die Apotheker freie Gewerbsleute seien, und daß mithin alle die denselben aufgelegten Dienstes-Verpflichtungen auf einer Ungerechtigkeit beruhen. Allein da dieß nicht so ist, so sollten jedem Jünglinge, welcher sich zur Pharmacie meldete, gleich anfangs die wahren Verhältnisse und Pflichten des Apothekers nach ihrem ganzen Umfange zur Beherzigung bekannt gemacht werden, damit diejenigen, welche ein freieres Gewerbsleben der Dienstesstrenge vorziehen, noch zu rechter Zeit die ihren Neigungen und Erwartungen angemessene Wahl treffen könnten.

§. 33.

Es ist schon öfters vorgeschlagen worden, daß man, um der Pharmacie auf die höchste Stufe von Vollkommenheit zu verhelfen, die Apotheken zum Staatseigenthum machen, und die Apotheker besolden sollte. (vergl. §. 5.) Solche Vorschläge können nur Apotheker-Gehülfen, vom Privatinteresse geleitet und in der Hoffnung, eine Anstellung zu erlangen, zur Sprache bringen; wer aber das Beste der Pharmacie ernstlich will, und dieses Fach nach allen Rücksichten und Verhältnissen genau kennt, wird diese Meinung nicht theilen. Ich habe mehrere Jahre lang in bürgerlichen Apotheken gearbeitet, und bin nun auch seit acht Jahren besoldeter Vorstand einer auf Staats-Kosten verwalteten Apotheke, glaube daher über diesen Gegenstand hinreichende Erfahrungen gesammelt zu haben, um darüber ein Wort des Ernstes sprechen zu können.

§. 34.

Es kann nur vier Beweggründe geben, aus welchen eine Regierung sich veranlaßt finden könnte, die Apotheken zum Staatseigenthume zu machen, und die Apotheker zu besolden; nehmlich es könnte entweder 1) die Absicht zum Grunde liegen, die Bereitung und den Verkauf der Arzneimittel zum Staats-Monopol zu machen, um dadurch die Staatseinkünfte zu vermehren; oder man könnte 2) dem Apothekendienste eine solche Organisation geben wollen, daß nicht bloß in Städten, sondern allenthalben auch auf dem Lande, wo bei der gegenwärtigen Verfassung kein Apotheker subsistiren kann, schnelle arzneiliche Hülfe möglich wäre; oder es würde 3) eine strengere und genauere Aufsicht und Control über die Bereitung, Abgabe und Taxation der Arzneimittel beabsichtiget, oder man könnte

endlich 4) den Zweck haben, die Wohlthat der Arzneimittel durch unentgeldliche Abgabe derselben jedem Unterthan im gleichen Maaße zukommen zu lassen. Wir wollen nun diese Beweggründe einzeln beleuchten.

§. 35.

Der Pharmacie nächster und heiligster Zweck ist Wohlfahrt der Staatsbürger, Hülfe der leidenden Menschheit, sie kann also nie zu einer Finanzspeculation gemacht werden, so lange die Regierungen das Wohl der Staaten beabsichtigen.

§. 36.

Die einer Finanzspeculation ganz entgegengesetzte Absicht einer Regierung, die Apotheker zu besolden, um solche nicht bloß in Städten, sondern auch auf Dörfern anzustellen, wäre allerdings löblich; allein die Ausführung würde keineswegs der Absicht entsprechen; wollte man nehm-

sich auch in Dörfern Apotheken errichten, so verstünde es sich von selbst, daß daselbst ebenfalls Aerzte anzustellen wären. Da aber sowol der Arzt, als auch der Apotheker eine Besoldung foderte, welche dem auf die Ausbildung verwendeten Kapital an Zeit, Mühe und Kosten angemessen wäre, während beide auf den Dörfern bei den einfachen Sitten des Landvolkes müßige Zuschauer zu machen hätten, so würde dieß die Staatsbedürfnisse, mithin auch die Abgaben der Unterthanen, auf eine so unnütze und so lästige Art vermehren, daß eine solche Einrichtung einem Volke mehr zum Schaden, als zum Nutzen gereichen könnte. Auf dem Lande, wo die Bedürfnisse weit einfacher, und die Krankheiten seltener sind, als in Städten, ist es immerhin am zweckmäßigsten, wenn es den Chirurgen und Landärzten gestattet wird, die wenigen Heilmittel, deren der Landmann bedarf, selbst zu dis-

pensiren. Es versteht sich, daß sie verpflichtet sein müssen, ihren Arzneibedarf aus einer legalen Apotheke zu beziehen, und daß die Apotheker gehalten sein sollten, für die Arzneikörper, welche dieses ärztliche Personal in größern Quantitäten abnimmt, nur die Hälfte des ausserdem gewöhnlichen Gewinnes zu nehmen, damit das Landvolk die Arzneien nicht theurer bezahlen müsse, als der Städter.

§. 37.

Wichtiger scheint der dritte Beweggrund zu sein, aus welchem eine Regierung die Apotheken zum Staats-Eigenthum zu machen, und die Apotheker zu besolden veranlaßt werden könnte, nehmlich um eine strenge und genaue Aufsicht und Controle über die Bereitung, Abgabe und Taxation der Arzneimittel zu beabsichtigen. Allein auch hier würde der Zweck durch Besoldung der Apotheker

gänzlich verfehlt sein; es müßte denn für jede Apotheke ein eigener Aufseher und Controleur angestellt werden. Sollten diese aber aus dem Erträgnisse der Apotheken unterhalten werden, so müßten die Arzneien weit höher als ausserdem taxirt werden, wodurch dem Volke anstatt Wohlthat nur Nachtheil zugienge.

§. 138.

Noch ärger wäre das Uebel, wenn eine Regierung die Absicht hätte, die Apotheken aus der Staatskasse zu unterhalten, und die Arzneien unentgeldlich austheilen zu lassen. Die Kosten müßte in jedem Falle das Volk tragen; denn diese Einrichtung würde ohne weiters eine eigene Arzneisteuer nöthig machen. Der frugale Landmann, der Mäßige, der Tugendhafte müßte also die Arzneien bezahlen, welche der Schwelger, der Laster-

hafte bedürfte, um seiner muthwillig zerstörten Gesundheit wieder aufzuhelfen. Der Apotheker, anstatt seine Zeit und Kraft auf gute Bereitung und schnelle Abgabe der Arzneien zu verwenden, hätte beständig nur mit lästigen Geld- und Material-Verantwortlichkeiten, mit Buchhalterei, Apotheken-Umsturz, rc. zu thun, die Nebensache würde zur Hauptsache, und diese zur Nebensache gemacht. Ein sprechendes Beispiel hievon hat man an den Militär- und Spitals-Apotheken, welche auf öffentliche Kosten unterhalten werden. Wenn nur Rechnungen und Belege richtig sind, wenn nur die Bedenklichkeiten der Rechnungs-Revisoren gut beantwortet werden; dann ist alles gut, ob darüber die rechte Bereitung und Abgabe der Arzneimittel versäumt worden oder nicht, darum kümmert sich Niemand. In die Geschäftsformali-

täten eingezwängt muß der beßte Apotheker zur Mittelmäßigkeit herabsinken, wenn er sich nicht den empfindlichsten Strafen und am Ende gar einer Dienstes-Entlassung preisgeben will. Um nicht beständig über die alltäglichsten und unentbehrlichsten Dinge bittliche Eingaben und Erörterungen machen zu müssen; um sich nicht wegen Diensteifer strenge Verweise und schnöde Abweisungen zuzuziehen; um nicht endlich gar mit Ersatz der Apparate aus eigenen Mitteln bestraft zu werden, ist er fast gezwungen, die chemischen Präparate vom Kaufmann zu beziehen, sie mögen gut oder schlecht sein. Um die Verantwortlichkeiten über Verlust durchs Eintrocknen sich vom Halse zu wälzen, und um den Ankauf gehörig mit Bescheinigungen belegen zu können, muß er, gegen die laute Stimme des Gewissens, die vegetabilischen Roharzneimittel, die jeder andere Apotheker selbst sammeln

und trocknen läßt, vom Kaufmann im getrockneten Zustande beziehen, sie mögen so alt und unwirksam wie immer sein, wenn nur die Rechnung gehörig belegt werden kann. Man halte dieß nicht für Uebertreibungen; es ist alles aus Erfahrung gegriffen. Der biedere, arglose Apotheker, welcher die Maschine des besoldeten Staatsdienstes nicht kennt, wird vielleicht fragen: zu was dieß alles? Der Staat stelle nur rechtschaffene, einsichtsvolle Männer an, wird er sagen, und gebe dem Apotheker die Verwaltung seines Amtes auf gutes Gewissen; dann wird alles gut gehen. Allein der Staatsmann antwortet ihm: In einem wohlgeordneten Staate muß jeder Beamte, der Geld und Geldeswerth zu verwalten und zu verrechnen hat, strenge Rechenschaft ablegen über seine Verwaltung. Jeder, der Rechtschaffene, wie der Schurke, muß

nach gleichem Maaßstabe, mit gleicher Strenge und mit gleichem Mißtrauen behandelt werden, wegen des Beamten eigener Rechtfertigung, und Bezähmung des bösen Willens. Ein besoldeter Apotheker kann nie schnell und eigenmächtig schalten und walten, wie der unbesoldete. Es liegt im Organismus des Dienstes, daß er nach den Verfügungen einer höhern Direktion und mit Vorwissen einer geeigneten Controle handle. Wären daher die Apotheker besoldet, und die Apotheken aus Staatskassen unterhalten, so müßte vor allem eine Direktion oder Inspektion für das Technische, und eine Controle, Revision und Superrevision für das Pecuniäre angeordnet werden. Ohne Anschaffung und Gutheissung der Direktion und ohne Mitwissen des Controleurs dürfte nichts geschehen, und ohne Revision und Justification wäre kein Ankauf, keine Zahlung und keine Arzneiabgabe gültig.

Nun aber wäre es in finanzieller Hinsicht nicht vortheilhaft, für jede einzelne Apotheke einen Inspector und Controleur anzustellen; es müßten also höchst wahrscheinlich mehrere Apotheken unter Einer Oberaufsicht stehen, ohne deren Vorwissen und Anschaffung nichts geschehen dürfte. Jedes Recept müßte gehörig unterzeichnet und contrasignirt sein; jeder Bedarf des Apothekers wäre bei der Direktion gehörig zu melden, um die Bewilligung zur Anschaffung zu erholen. Da keine Apotheker-Rechnung über Einnahme und Ausgabe ohne feste Basis Gültigkeit haben könnte, so müßte so oft ein Apotheken-Umsturz vorgenommen werden, als Rechnungs-Abschluß gefodert würde. *) Ueber alles, selbst über die

*) In den baierischen Militär-Apotheken, auch in der Central-Stiftungs-Apotheke, welcher ich vorstehe, muß mit

kleinste Kleinigkeit müßten Bescheinigungen und Ausweisungen der Rechnung beigelegt werden. Welch ein langsamer abgemessener Geschäftsgang! welch eine Zeit- und Kraftverschwendung auf unnütze Nebendinge, während die Hauptsache vernachlässigt werden müßte! Jede schnelle Hülfe war, wo nicht unmöglich, doch

Schluß eines jeden Monats vollstän-ständige Abrechnung gepflogen werden, es wird also jährlich zwölf Mahl Apotheken-Umsturz gehalten, d. h. es müssen vor einer Commission zwölf Mahl des Jahres alle Vorräthe genau abgewogen, und für das nächste Monat dem Apotheker in Einnahme gesetzt werden, worüber ein Protokoll abgefaßt wird. Nun nehme man an, daß nur 300 verschiedene Artikel vorräthig gehalten werden, so wird leicht einzusehen sein, daß dieser Umsturz immer nur entweder höchst unvollkommen, oder höchst zeitraubend sein kann.

immer äusserst erschwert. Man denke sich nun noch den Fall, welcher sich bei andern administrativen Aemtern schon öfters ergeben hat, daß die für Verwaltung der Apotheken und Besoldung der Pharmaceuten bestimmten Gelder bei ausserordentlichen und dringenden Staatsbedürfnissen anderer Art, z. B. im Kriege, einige Zeit lang aus den Staatskassen nicht bezahlt werden könnten, mithin die Abgabe der Arzneien unterbrochen werden müßte! Welches Elend wäre im Gefolge einer solchen Reform der Pharmacie! Auf jedem Falle blieb der Apotheker im Mechanismus des besoldeten Dienstes ohne Willen und Kraft gänzlich verdienstlos, und unfehlbar müßte für die Pharmacie der bessere Geist ersterben.

§. 39.

Erst neulich wurde vom Dr. Wacker *) der Vorschlag gemacht, „ es sollte der Gerichtsarzt mit einigen ärztlichen Gehülfen ein eigenes Collegium bilden, und die Bereitung und Abgabe der Heilmittel zum Gegenstande seines Amtes machen; es sollte mithin eine Apotheke das Attribut der gerichtärztlichen Behörde sein. Die Mitglieder dieser Behörde hätten sich in den Ertrag der Apotheke zu theilen. Die vom Sitze des Collegiums entfernten Aerzte sollten besondere Handapotheken haben. In größern Städten aber müßte jeder Apotheker gehalten sein, den Aerzten gewisse Procente zu geben, damit erster gebunden wäre, sich an die festgesetzte Taxordnung zu halten " (? !) Dieser Vorschlag bedarf keiner Widerle-

*) a. a. O.

gung, die Unhaltbarkeit desselben leuchtet von selbst ein. *) Es ist dabei bloß auf eine Verbesserung des Einkommens der Aerzte abgesehen. Wahrer Gewinn für die Sache selbst würde wohl nicht erzweckt werden; und alle Vorwürfe, welche man den Apothekern zu machen gewohnt ist, würden bei Ausführung des Wacker'schen Vorschlages auf den Gerichts-Arzt und sein Collegium fallen.

Da sich Mehrere in den Ertrag einer Apotheke zu theilen hätten, so könnte auch die Arzneitaxe nicht niedriger gesetzt werden, als sie gegenwärtig steht. Uebrigens haben wir ja schon Proben gehabt von Apotheken, die durch Gerichtsärzte

---

*) Eine gründliche und ausführliche Widerlegung findet man in A. Sterler's Vertheidigung der Apotheker gegen die Ausfälle des Verfassers der Miscellen 2c. München. 1817.

verwaltet worden sind. Ich mag nicht sprechen von dem schlechten Zustande, in welchem man solche Apotheken angetroffen hat, als die baierische Regierung für gut fand, sie den Aerzten abzunehmen, und von Apothekern verwalten zu lassen. Daß die Arzneien dem Arzte Mittel zum Zwecke sind, und daß mithin Heilkunst und Pharmacie in enger von einander abhängiger Beziehung stehen, läßt sich nicht läugnen; allein wie viele andre Fächer kennt man nicht, die, obgleich sie in enger Dependenz zu einander stehen, doch von verschiedenen Personen, die nichts weniger als einander untergeordnet sind, ausgeübt werden? Das Vereinigen aller von einander abhängigen und zu einander verwandten Fächer in eine Person ist immer ein Rückschritt zur Rohheit und Barbarei, so wie anderseits das Trennen und Vereinzelnen von jeher das beste Mittel und sicherste Zeichen der Ver-

vollkommnung der getrennten Fächer war. Es wird wohl Niemand daran denken, Papierfabrikanten, Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler zu vereinigen in eigene Collegien unter der Direktion des einen oder des andern? Man wird sich wohl nicht mehr die Zeiten zurück wünschen, wo der Herr alle Gewerbe ausübte durch seine Sklaven!

Wollte man den Grundsatz geltend machen, daß die Apotheken von Aerzten zu verwalten seien; weil erstere Mittel geben zur Erreichung der Heilzwecke der letztern, so müßte man, um consequent zu sein, zugeben, daß jeder Arzt nicht bloß die Heilmittel des Apothekers, sondern überhaupt alle Heilmittel, also auch alle chirurgische Apparate, Badeanstalten, Küche, Keller, ja selbst die verschiedenen Zustände der atmosphärischen Luft, etc. unter seiner unmittelbaren Direktion habe.

§. 40.

Obgleich Heilkunde und Pharmacie in engster Verwandtschaft zu einander stehen, so ergiebt sich daraus keineswegs die Folgerung, daß der Apotheker dem Arzte, oder dieser jenem untergeordnet sei, oder daß eine Apotheke nur von einem Arzte gut verwaltet werden könne. Die gewöhnliche Einrichtung, nach welcher die ausübenden Aerzte und dispensirenden Apotheker einander coordinirt sind, und beide unter einem Beamten eines höhern Dienstgrades, nehmlich unter dem Gerichtsarzte, stehen, ist ganz der Natur des Dienstes angemessen, so wie auch die gewöhnliche Art der Ausübung der Pharmacie die einfachste, natürlichste und zweckmäßigste ist. Der Staat ist dabei aller Sorge und Kosten, welche die Unterhaltung der Apotheken, die Besoldung der Apotheker, der Apotheken-Inspectoren, Controleurs und Rechnungs-Revisoren, die Pensionen der

Emeriten, Wittwen und Waisen verursachen würden, überhoben, und hat für weiter nichts zu sorgen, als für gute Auswahl der Individuen, welche zur Pharmacie gelassen werden wollen, zweckmäßige Bildung derselben, Besetzung der Apotheken mit würdigen Männern, angemessene Instruktionen, Sicherung eines hinreichenden Dienstertrages der Apotheker, also richtige Vertheilung der Apotheken im Staate, Schutz der Apotheker vor Beeinträchtigung und Verlust, auch Bezahlung der für Arme abgegebenen Arzneien, endlich für strenge Inspektion des Apothekendienstes. Politische Veränderungen, welche oft so zerrüttend auf die öffentlichen Kassen und die daraus unterhaltenen Anstalten wirken, können nie einen merklichen Einfluß auf die Gesundheitspflege der Staatsbürger haben, weil jeder im Falle der Nothwendigkeit die Bezahlung der ärztlichen und pharmaceuti-

schen Hülfe selbst gerne leistet, ohne Anwendung eines staatsämtlichen Zwangmittels. Es wäre die widernatürlichste Verkehrtheit, wenn eine Staatsverwaltung diejenigen Anstalten, zu deren Aufrechthaltung jeder einzelne Staatsbürger, wenn er ihrer bedarf, freiwillig das Seinige beiträgt, zu Zwangs = Anstalten machen, und Wohlfahrtsbeamten, deren Diensterträgniß so natürlich und so gesichert ist, besolden wollte. Keine Besoldung kann das Streben nach Auszeichnung so sehr anregen, wie das gewöhnliche Diensterträgniß der Apotheker; denn dieses ist von der Art, daß es in dem Maaße steigt, als Einer durch Fleiß, Geschicklichkeit, :c. sich Zutrauen erwirbt. Dem Apotheker muß also daran liegen, für die Güte seiner Arzneien zu sorgen, um sich Zutrauen zu erwerben und zu erhalten.

§. 41.

Von der rechten Auswahl der Individuen, welche zur Pharmacie gelassen werden wollen, und von der zweckmäßigsten Art der Bildung der Apotheker ist schon oben (§§. 17 - 25.) gesprochen worden. Auch habe ich bereits (§§. 26 - 30.) Vorschläge mitgetheilt, wie die Apotheken mit würdigen Männern zu besetzen wären, und wie diesen ein angemessener Dienstertrag gesichert werden könnte, ohne die öffentlichen Kassen des Staates in Anspruch zu nehmen; es bleibt mir also nur noch übrig, von den Instruktionen und der Inspektion der Apotheker zu sprechen.

§. 42.

Unter Instruktion der Apotheker verstehe ich: was gewöhnlich in der Apothekerordnung, Pharmacopöe und Apotheker-Taxe enthalten ist. Aus der Verfassung

unserer gewöhnlichen Apotheker-Instruktionen sieht man, daß der Gegenstand noch nie klar aufgefaßt worden ist. Alle die heterogenen Vorschriften, die man dem Apotheker bisher zu geben gewohnt war, könnten sehr wohl in einen gleichartigen Zusammenhang kommen, und unter dem Namen Apotheker-Instruktion, oder Pharmacopöe als Staats-Gesetz aufgestellt werden. Diese Pharmacopöe müßte alles enthalten, was dem Apotheker in allen Dienstverhältnissen als Gesetz und Norm vorgeschrieben wird, z. B. von der Aufnahme der Pharmaceuten, und deren Bildung; von der Anstellung der Apotheker; von der Verwaltung der Apotheken; von der Art und Beschaffenheit der vorräthig zu haltenden Arzneimittel; von der Einsammlung, Bereitung und Aufbewahrung derselben; von den Gesetzen der Receptur; von der Taxation;

von der Inspektion und Visitation der Apotheken; von den verschiedenen Dienstverhältnissen der Pharmaceuten; von ihren Rechten und Ansprüchen, und von den Strafen in Uebertretungsfällen. Alles müßte mit derjenigen Bestimmtheit, Umsicht, Klarheit und Kürze gesagt sein, wie dieß in der Natur einer gesetzlichen Instruktion liegt. Alle unsere Pharmacopöen, und Dispensatorien haben nichts weniger als gesetzliches Ansehen und gesetzliche Gültigkeit; es sind entweder Lehrbücher, oder bloße Receptbücher. Die Formel zur Bereitung eines Arzneimittels, welches auf mehrfache Art in gleicher Güte dargestellt werden kann, und wobei das Gesetz täglich in Gefahr kömmt, von neuen Entdeckungen und Verbesserungen in der Chemie umgestoßen zu werden, wo der Apotheker dasselbe übertreten kann, ohne strafbar zu sein, weil

er z. B. die Aether, Säuren, Alkalien, Metalloxyde, Schwefelverbindungen, Salze, u. s. w. auch auf anderm Wege, als in der Pharmacopöe vorgeschrieben steht, in gleicher Güte bereiten kann; eine solche Formel kann nie als Staats-Gesetz gelten, ausser man wollte die Pharmacie in ungerechte Fesseln schmieden, die selbst ihren leisesten Fortschritt hemmen müßten. Es soll also in der Apotheker-Instruktion das Positive genau und scharf gesondert sein von allem Wandelbaren und Zufälligen. Bei Präparaten z. B. die auf mehrfache Art in gleicher Güte dargestellt werden können, soll als positives Gesetz vorausgestellt werden: Die Beschaffenheit des Arzneimittels, in welcher es gefodert wird, die Merkmale der Güte, und das Verhalten zu verschiedenen Agentien. Die beste Bereitungsart

aber sollte in einer **Erläuterung** des Gesetzes stehen, weil der Gesetzgeber nie sicher ist, ob nicht morgen schon ein Chemiker auftritt mit dem Beweise, daß es eine bessere Bereitungs-Art gebe. In **Anmerkungen** zu dem Gesetze aber könnten die verschiedenen in andern Pharmacopöen vorgeschriebenen Bereitungsarten, mit Bemerkung ihrer Vorzüge und Nachtheile über verschiedene Vorsichtsmaaßregeln, u. dgl. angeführt werden. Eben so sollte in demjenigen Theile der Pharmacopöe, welcher die Arzneitaxe enthielte, nicht bloß gesagt sein, wie theuer jedes Mittel überhaupt verkauft werden dürfe, sondern es sollte das Verhältniß des Apotheker-Vortheils zum Kaufswerthe genau und nach verschiedenen Abstufungen bestimmt sein. Das Steigen und Fallen der Waaren-Preise würde dann weder auf den Dienstertrag

des Apothekers, noch auf eine genaue Controle und Revision der Apotheker-Rechnungen einen nachtheiligen Einfluß haben. Der Entwurf einer solchen alles Gesetzliche der Pharmacie umfassenden und nach allen Rücksichten genau bestimmten Pharmacopöe müßte den einsichtsvollsten und erfahrensten Aerzten und Apothekern des Staates zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden mit der Auffoderung, die aus einer genauen Prüfung des Entwurfes sich ergebenden Einwürfe und Vorschläge nach einer festgesetzten Zeit an das Ministerium einzusenden, worauf aus den Mitgliedern des Obermedicinal-Collegiums eine Gesetz-Commission niederzusetzen wäre, welche den Entwurf und die eingegangenen Vorschläge und Einwürfe in Berathung zu ziehen, die nöthig befundenen Abänderungen und Ergänzungen im Gesetze zu treffen, und

dieses dem Regenten zur Sanction vorzulegen hätte. *)

---

*) Ich bin seit einiger Zeit damit beschäftiget, einen „Entwurf einer Pharmacopöe für das Königreich Baiern“ nach obiger Ansicht zu bearbeiten. Um mir die Priorität der Idee zu sichern, und um meine langwierige und kostspielige Arbeit nicht vergebens zu machen, habe ich bereits einen ausführlichen Plan mit einigen Proben der Ausarbeitung bei der höchsten Regierungsstelle eingegeben. Ich bin bemühet, alle officinellen Roharzneimittel in solcher Beschaffenheit zu sammeln, und alle Präparate selbst so darzustellen, daß die sinnlichen Merkmale derselben, und das Verhalten zu chemischen Agentien nur als Grundlage des Gesetz-Entwurfes gelten können. Die Produkte meiner Sammlungen und Arbeiten will ich dann systematisch ordnen, und in einem Saale des Medicinal-Comité zu München als ein pharma-

§. 43.

Die Inspektion über die Apotheken ergiebt sich aus dem, was ich (§. 29.) von

---

cologisches Kabinet aufstellen, welches sowol bei den Probrelationen der Aerzte und Apotheker, als auch bei Vergleichung und Prüfung der verdächtig gehaltenen, oder bei den Apothekenvisitationen in Beschlag genommenen Arzneikörper nützlich sein wird. Die systematische Aufstellung des pharmacologischen Kabinets wird auf die Art geschehen, daß jedes Roharzneimittel mit den daraus verfertigten Präparaten eine Familie oder Reihe bildet; z. B. das Quecksilber, die Quecksilberoxyde, Quecksilberchloride, Quecksilbersulfuride, Quecksilbersalze, Quecksilber-Auflösungen, Quecksilbersalben und Quecksilberpflaster bilden zusammen eine Reihe. Die verschiedenen Zustände der Verfälschungen und Verwechselungen werden jedem Körper an die Seite gestellt. Jeder einzelne Gegenstand wird

den Subordinations-Verhältnissen des Apothekers gesagt habe. Die nächste und unmittelbare Aufsicht über die Apotheken, die schnelle und richtige Abgabe der von

sich in einem luftdicht verschlossenen Glase befinden, welches mit einem Numer bezeichnet wird, das auf einen geschriebenen Katalog sich bezieht. (Dieß ist wegen des Gebrauches bei den Probrelationen der angehenden Aerzte und Apotheker nöthig). Das Ganze wird in verschlossenen Schranken aufbewahrt, wozu der Vorstand des Comité und das pharmaceutische Mitglied desselben die Schlüssel haben werden. Ausser den officinellen Arznei-Körpern werden sich in dem pharmacologischen Kabinet noch befinden die nöthigen übrigens nicht officinellen chemischen Prüfungsmittel, eine größere Menge destillirtes Wasser, nebst einigen Geräthschaften, z. B. eine Weingeistlampe, mehrere Probegläser, Glasstäbchen, Trichter, Mörser, Aräometer, Filtrirpapier, ꝛc.

authorisirten Aerzten verordneten Arzneien, die Beobachtung der Arzneitaxe, die Enthaltung vor Mißbrauch des Arzneiverkaufes u. s. w. betreffend, kömmt den Gerichts-Aerzten zu. Diese sollten von Zeit zu Zeit an die Kreisregierungen Bericht erstatten über den Zustand des Medicinal-Wesens in ihren Amtsbezirken. Das ärztliche und das pharmaceutische Mitglied einer jeden Kreisregierung müßten jährlich einmal Commissions-Reisen machen durch alle Theile ihres Kreises, um über den Zustand der Heilanstalten Oberaufsicht zu halten. Diese Commissions-Reisen wären aus den Staatskassen zu bestreiten. Das pharmaceutische Regierungs-Mitglied hätte mit Beiziehung des Gerichts-Arztes und eines Local-Polizeibeamten die Visitationen der Apotheken vorzunehmen. Bei dieser Visitation müßten vor Allem die Gehülfen und Zöglinge in Ver-

hör genommen werden, um über ihre Eigenschaften, Kenntnisse und Fortschritte Aufschlüsse zu erhalten. Gehülfen, welche oft ihre Stellen wechselten, so wie auch Apotheker, bei welchen man diesen schnellen Wechsel vorzugsweise bemerkte, sollten besonders scharf in's Auge gefaßt werden, um die Ursachen hievon aufzudecken. Gehülfen, welche der Unfähigkeit, Untreue oder Sittenlosigkeit zweimal überwiesen worden wären, müßten von der Pharmacie mit aller Strenge entfernt werden. Diejenigen hingegen, welche sich auszeichneten durch Fleiß, Treue und Geschicklichkeit, sollten Stipendien erhalten zur Vollendung ihrer Studien.

Die gewöhnliche Apotheken-Visitation wäre durch alle Theile der Apotheke mit möglichster Strenge vorzunehmen. Es müßte das seit der letzten Visitation gehaltene Journal des Ankaufs samt den Kaufmannskonten, ferner das Journal

über die gefertigten Präparate, das Giftbuch, und einige taxirte und bereits bezahlte Recepte zur Vorlage und Durchsicht gebracht werden. Die über diese Verhandlungen abgefaßten Protokolle wären mit einem allgemeinen Jahresberichte von allen Kreisregierungen an das Ministerium einzusenden.

§. 44.

Das pharmaceutische Mitglied der Kreisregierung hätte außer den Apotheken-Visitationen auch die Revision der Apotheker-Rechnungen, und die Prüfung derjenigen, welche sich zur Pharmacie meldeten, vorzunehmen, und die Erlaubniß, zur Pharmacie treten zu dürfen, zu ertheilen.

§. 45.

Das Obermedicinal-Collegium endlich, als Centralstelle, hätte die Super-

revision über alle von den Kreisregierungen bearbeiteten ärztlichen und pharmaceutischen Gegenstände; die von denselben eingegangenen Gutachten, Vorschläge, und Klagen zu würdigen; die Entscheidung darüber durch das Ministerium dem Regenten zur Bestätigung vorzulegen; für Anstellung tauglicher Aerzte und Apotheker zu sorgen, und überhaupt für das Ganze der Medicin die zweckdienlichsten Gesetze zu entwerfen.

§. 46.

Ich sehe es als einen wesentlichen Schritt zur Verbesserung der Pharmacie an, wenn nicht bloß die Vorsteher der Apotheken, sondern auch ihre Gehülfen in Staats-Verpflichtung genommen würden. Die Verpflichtung der letztern könnte durch die Gerichtsärzte bei Beendigung der Lehrzeit geschehen (§. 8.). Die Ausländer müßten bei Antritt des ersten

Dienstes im Inlande auf gleiche Weiße in Pflicht genommen werden. Dadurch würden die Gehülfen für ihre Handlungen selbst verantwortlich, und zu größerm Diensteifer angespornt. Bei einer erwiesenen Verfälschung oder Verwechselung eines Arzneimittels, bei Vernachlässigung der ärztlichen Ordinationen, bei Ueberschreitung der gesetzlichen Taxe, u. s. w. wäre demnach jeder Gehülfe für das von ihm mit oder ohne Vorwissen des Apothekers begangene Vergehen verantwortlich, und selbst strafbar. Ein Gehülfe könnte sich in keinem Falle auf die Befehle seines Vorgesetzten ausreden, weil ersterer gemäß seiner Verpflichtung es gehörigen Ortes anzuzeigen hätte, wenn er etwas Strafbares bemerkte. Um jedoch dem Gehülfen die Entschuldigung mit der Furcht vor Brodloswerdung zu benehmen, müßte derjenige Apotheker, welcher von seinem Gehülfen eines pharmaceutischen

Verbrechens überführt worden wäre, das Recht, den Gehülfen vom Dienst zu entlassen, wenigstens auf eine gewisse Zeit verlieren, oder ihm einen angemessenen Geldersatz leisten. Dagegen wäre aber auch jeder Gehülfe, der überwiesen werden könnte, daß er seinen Vorgesetzten grundlos zu verläumden gesucht habe, mit gleicher Strenge (allenfalls mit Gefängniß) zu bestrafen. Durch diese Einrichtung wäre den meisten Apothekern die angemessenste und wirksamste Controle an die Seite gesetzt, und den Gehülfen ein Sporn gegeben zur Gewöhnung an Aufmerksamkeit, Ordnung und Gewissenhaftigkeit.

§. 47.

Durch Anwendung aller von mir in Vorschlag gebrachten Bildungs- und Veredlungs-Mittel müßten die Klagen über die Gebrechen der Pharmacie, besonders

die der Apotheker über Gehülfen, und der letztern über erstere von selbst wegfallen; diese Klagen betreffen meistens nur die Unwissenheit, Ungeschicklichkeit, Trägheit, überspannten Foderungen, und Untreue der Gehülfen; also durchaus nur die Folgen der Gleichgültigkeit in der Annahme und Bildung derselben, so wie auch großentheils einer niederschlagenden Aussichtslosigkeit vieler unvermöglicher Gehülfen auf entsprechende Belohnung und Anstellung. In letzter Hinsicht, meine ich, könnte wohl kein Mittel zur Beförderung der Pharmacie wirksamer sein, als dasjenige, welches ich (§§. 28 u. 29.) in Betreff der Bedingnisse zur Erlangung einer pharmaceutischen Anstellung vorgeschlagen habe.

§. 48.

Die meisten Klagen der Gehülfen über die Apotheker selbst betreffen die

handwerksmäßige Unart, sclavische Pedanterie, den Stolz, Geitz und die Ueberladung mit Arbeiten, welche man bei manchem erfährt, also ebenfalls die Folgen der so eben gerügten Verwahrlosung. Ein großer Theil der gegenseitigen Klagen könnte auch leicht beseitiget werden durch eine nach allen Rücksichten genau bestimmte Apotheker-Instruktion. (§. 42.)

§. 49.

Dieß sind meine Ideen und Erfahrungen über ein Fach, das im Verhältnisse seiner Wichtigkeit für den Staat bisher noch viel zu wenig gewürdiget worden ist. Ich will die Hauptpunkte meiner Abhandlung hier am Schlusse mit wenig Worten noch einmal ins Gedächtniß rufen.

Der Apotheker ist von der Regierung aufgestellter Bewahrer der Arzneimittel, damit dieselben recht bereitet und

ausgetheilt werden zur Heilung der Kranken nach den Verordnungen der vom Staate aufgestellten Aerzte. Um den Foderungen seines Amtes im ganzen Umfange zu entsprechen muß er auf den Namen eines Naturforschers Anspruch machen können. Als solcher nützt er nicht bloß für die Bewahrung, Bereitung und Austheilung der Arzneimittel, sondern auch vorzüglich für Verbreitung nützlicher Kenntnisse aus der Chemie und andern Zweigen der Naturwissenschaft. Da der Apotheker kein freies Gewerbe treibt, sondern im Dienste des Staates steht, so hat er auf alle Prärogative, die der Staatsdienerschaft zukommen, Anspruch zu machen, dagegen auch alle Verpflichtungen zu übernehmen, die in der Natur des Staatsdienstes liegen. Zu den Prärogativen gehört: daß seine Bildung vom Staate geleitet und unter-

stützt

stützt werde; daß sein Amt den nachdrücklichen Schutz und die Unterstützung finde, wie es die Wichtigkeit desselben erheischt; daß ihm ein seinen Dienstverhältnissen angemessener Dienstertrag gesichert bleibe; daß seine Anstellung nicht von Geld- oder andern Zufälligkeiten, sondern zunächst von subjectiver Tauglichkeit bedingt werde; daß er durch Auszeichnung Beförderung finde auf höhere Staatsämter; endlich daß er keine andre Staatsabgaben zu leisten habe, als mit der Natur seines Amtes verträglich sind.

Zu den Verpflichtungen des Apothekers hingegen gehört: daß er sich nur mit Vorwissen und Gutheissung der Regierung diesem Fache widmen dürfe; daß er auf seine Bildung die Opfer verwende, welche seine Befähigung zum Staatsdienst erheischt; daß er diese Befähigung durch eine Probrelation vor einer Regierungs-

behörde documentire, eh' er zur Anstellung gelangen könne; daß er keine Apotheke nach freiem Belieben zur Verwaltung übernehmen dürfe; sondern vom Staate förmlich in Verpflichtung genommen und angestellt werden müsse; daß er seinen Dienst nicht willkührlich, sondern nach Instruktionen, die ihm die Regierung vorschreibt, zu verrichten habe; daß er in die Dienstsubordination eingehe, welche die Natur seines Amtes mit sich bringt; endlich, daß er bei wichtigen Dienstes-Uebertretungen durch die Regierung von seinem Amte entfernt werden könne.

Da das Volk die Dienste des Apothekers gerne freiwillig bezahlt, so wäre es widernatürlich, wenn die Regierung auf Kosten der Staatskassen die Apotheker besoldete; die Aufmerksamkeit auf rechte Verwaltung und Verrechnung der Gelder und Materialien wäre bei dem

Apotheker mit sehr großen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, die Pharmacie würde dadurch von ihrem wahren Zwecke abgelenkt, und an ihrer Nützlichkeit für den Staat verlieren. Die gegenwärtige Art der Apotheken = Verwaltung ist hingegen die natürlichste, einfachste und zweckmäßigste.

§. 50.

Die gegebenen Winke und Vorschläge über die Befähigung der Apotheker zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse aus der Chemie und andern Theilen der Naturwissenschaft im Volke (§. 4.), über den richtigen Standpunkt derselben in der bürgerlichen Gesellschaft (§§. 5 = 15.), über ihre Bildung (§§. 16 = 24.), über Errichtung einer Staats = Apothekenkasse und Anstellung der Pharmaceuten (§. 28.), über den Geist einer Pharmacopöe (§.

42.), über Aufsicht und Leitung des Apothekerwesens (§§. 43-45.), endlich über Verpflichtung der Apothekergehülfen (§. 46.), u. s. w., scheinen von hinreichender Wichtigkeit zu sein, um die Beachtung der Regierungen zu verdienen. Das Bewußtsein, diese Beachtung angeregt, und dadurch etwas für die Beförderung der Pharmacie beigetragen zu haben, dieß wird für mich der höchste Lohn sein.

In der Verlagshandlung ist ferner erschienen und durch jede solide Buchhandlung zu haben:

Repertorium für die Pharmacie. Angefangen von Dr. A. F. Gehlen, fortgesetzt von Dr. Joh. And. Buchner. in 12.

Inhalt.

Band I. Heft 1. Plan des Repertoriums. Hauptmomente der Geschichte des chemischen Theils der Naturwissenschaft, von Dr. Buchner. Ueber Art und

Mittel der Ausübung der Medicinalpolizei, von A. F. Gehlen. Ueber eine nicht ungewöhnliche Verwechslung der im Handel vorkommenden Enzianwurzeln mit einer höchst giftigen Pflanze, von J. A. Schultes. Unglücksfall durch unächte Angastura. Aufbewahrung des Dippelischen Oels, vom Apotheker Sigerus. Vorläufige Nachricht von Arbeiten französischer Chemiker, welche Bezug auf Pharmacie haben. Ueber das vortheilhafteste Verfahren bei Bereitung der Salzsäure, von A. F. Gehlen. Rezensionen. — **Heft** 2. Hauptmomente der Geschichte des chemischen Theils ꝛc. Fortsetzung. Ueber Art und Mittel der Ausübung der Medicinalpolizei ꝛc. Fortsetzung. Ueber Bereitung künstlicher Mineralwässer und säuerlicher

Alcalicarbonate, von A. F. Gehlen. Vortheilhafte Bereitungsart der Bernsteinsäure. Ueber die thierischen Häute, als Verschließungsmittel für verschiedene Flüßigkeiten. Rezensionen. Heft 3. Hauptmomente der Geschichte rc. Beschluß. Hauptzüge aus dem Leben des am 15. July 1815. verstorbenen Akademikers Dr. A. F. Gehlen. Rezensionen.

Band II. Heft 1. Ueber das Kupfersauerhonig und über das Verhalten der Kupfersalze zu Zucker und einigen andern Körpern der organischen Natur, von Dr. Buchner und Lucas. Ueber das Schwefelwasser des Güntherbades, von Dr. C. F. Bucholz. Ueber die Auflöslichkeit des kohlensauren Kalks im Wasser, und über die Unsicherheit der von mehrern

Chemikern angewandten Scheidungs-Methode des Kalks von der Bittererde durch das neutrale kohlensaure Kali, von Ebendemselben. Nachricht über die Entdeckung einer neuen Verbindung des Phosphor mit Kali. Kritische Bemerkung über die von Hrn. Prof. Schultes vermuthete Verwechslung der Enzianwurzeln ꝛc., von C. G. Vogt. Neue Methode, das Unguentum Hydrargyri zu bereiten. Verboth der Angastura-Rinde in Baden. Rezensionen. Heft 2. Ueber das Verhalten der fetten Oele in Gasarten, vom Prof. Strauß. Betrachtung über ein Gebrechen der Pharmacie in Beischaffung der Arzneimittel aus dem Pflanzenreiche, von Dr. Küttel. Beschreibung des Alcornoque. Nachricht von einigen neuen chemischen

Versuchen, von Dr. C. F. Bucholz. Vorläufige Nachricht über die Entdeckung zweier, bisher unbekannter, Quecksilbersalze, und über einige andre Gegenstände, vom Apoth. Rink. Ueber die nicht vermuthete, sondern wirklich bestehende, Verwechslung der Gentianwurzeln rc., von F. A. Schultes. Warnung vor schlechter China. Ueber das Trocknen vegetabilischer Substanzen. Ueber die Versendung des Arseniks. Rezensionen. **Heft 3.** Chemische Untersuchung der Vanillenschoten, von C. F. Bucholz. Ueber Gewürznelken, von J. Ostermeyer. Ueber eine Verfälschung der Wurzeln von Cichorien mit Wurzeln vom Bilsenkraut. Verfälschung des Pfeffers. Ueber eine merkwürdige, bei der Bereitung der Sal-

petersäure beobachteten Selbstentzündung, von Dr. Dingler. Graf Reals Auflösungspresse, mit Abbildung. Opiumwasser. Giftige Eigenschaft der Kleesäure. Bereitung des Rosenöls. Rezensionen.

Band III. Heft 1. Beschreibung und Abbildung einer vervollkommneten Glas = Bohrmaschine, und eines einfachen Apparats für die Bereitung der Naphten; nebst einigen Bemerkungen und praktischen Vortheilen bei den Destillationen in Glasgeräthen, von Dr. Dingler. Ueber eine vorgeschlagene Tinktur, als beste Arzneimittelform von frischen narkotischen Pflanzen, von Schrader. Die Zersetzung des versüsten Quecksilbers durch salzsaure Neutralsalze, und das Verhalten desselben zu einigen andern Salzen,

von Dr. Pettenkofer. Das Mutterkorn, ein neues Arzneimittel. Chemische Untersuchung des Mutterkorns, von Vauquelin. Chemische Versuche mit Mutterkorn, von Dr. Pettenkofer. Fernere Nachrichten über die Real'sche Auflösungspresse, und über eine neu erfundene Compressionsmaschine, welche jene völlig entbehrlich machen wird, von W. Semmelbauer. Wie in Spanien die Cacaobohnen geröstet werden, von Bertrand. Ueber die Bereitung der Isländischen Mooschokolate, von Dr. Juch. Ein neues Präparat aus isländischem Moos, von E. Troß. Beschreibung und Abbildung eines Mörserdeckels, welchen man leicht und nach Belieben befestigen kann, um das Verstäuben beim Stoßen zu verhindern. Ueber die Zerse-

tzung des ätzenden Quecksilbersublimats durch arabisches Gummi, von A. Sterler. Ueber die Flamme, und über ein neues Blasrohr. Erinnerung an Vorsicht bey Behandlung des überoxydirt salzsauren Kali mit brennenden Substanzen. **Heft** 2. Beschreibung nebst Abbildung einiger Dampfkoch-Apparate für chemisch-pharmaceutische Operationen, von Dr. Dingler. Beschreibung einiger ostindischen einmännigen Pflanzen aus der natürlichen Familie der Scitamineen des Linnäus oder Cannen des Jussieu, und Drimyrhizä des Ventenat, von W. Roxburgh; aus dem Englischen von J. A. Schultes. Phosphorsaures Eisen in flüssiger Form, von Dr. Juch. Eine merkwürdige Bittersalzfabrike in Italien, von Dr. Buchner.

Vorläufige Nachricht über einige neue chemische Analysen, von C. F. Bucholz. Ueber einige der wichtigsten Angelegenheiten der Pharmacie, von Schrader. Entdeckte Vermengung der Baldrian-Wurzeln mit Nießwurzeln, von F. Mittermayer. Beschreibung des Alkornoque-Baumes, vom Apotheker Sterler. Ueber die Bereitung der essigsauren Eisentinktur, von G. Abesser. Ueber die Bereitung des Liquor Ammonii pyrooleosi und Liquor Ammon. succin., von J. Scotzniovsky. Ueber das Phosphorkali, von F. Astfalk. Ueber den gebrannten Meerschwamm, von Ebendems. Nachricht von einer pharm. Lesegesellschaft, von Sutor. Rezensionen. Heft 3. Chemische Untersuchung des natürlichen Guajakharzes, von J. A. Buch-

ner. Beobachtungen über die Wohlverlei-
blumen, und das Insekt, welches diese Blumen verunreinigt, von Ebendemselben. Ueber die Verwechslung der schwarzen Nießwurzel ꝛc., von Sterler. Ueber einige Eigenschaften des thierischen Eiweißes, von Sechier. Ueber eine in den Vogelbeeren entdeckte Säure, von Donavan. Ueber die Rhabarbersäure, von Heuderson. Ueber die in den Stängeln der Rhabarberpflanze enthaltene Säure, von Donavan. Kultur der Enzianpflanzen in Tyrol. Zahl der jetzt bekannten Pflanzen. Eisen vor Rost zu schützen. Ueber Brugnatellis neue Methode, das weiße Arsenikoxyd vom ätzenden Quecksilbersublimat zu unterscheiden, von J. A. Buchner. Merkwürdige Veränderung des Schwefel-

äthers. Krystalle des ätzenden Kalks. Das schwarze Pulver, welches bei der Auflösung des Zinnes in Salzsäure zurückbleibt. Salmiakfabrikation. Oel- und Salpetersäure. Rezensionen.

Es sind von dem Repertorium bis jetzt diese Drey Bände erschienen, denen noch ein Ergänzungs-Band, ebenfalls von 3 Heften, beigegeben ist, der das Repertorium an das neue Berliner Jahrbuch für die Pharmacie, herausgegeben von Gehlen und Rose, anbindet, und in dem durchaus nichts anders enthalten, als ausführliche Anzeigen und Beurtheilungen der vorzüglichsten pharmaceut. Schriften, welche seit 8 bis 10 Jahren erschienen sind.

Ein jeder Band des Repertoriums, und eben so der Ergänzungsband, kostet 1 Thlr. 12 gr., oder 2 fl. 45 kr. — Im Laufe des Jahres 1818 wird der 4 und 5te Band erscheinen, und in allen soliden Buchhandlungen kann man Bestellung darauf machen.

Druckfehler.

Seite	Zeile	Fehler	Verbesserung.
20.	9.	kunst Seine . . .	kunst. Seine
23.	16.	Ver=	Vor=
28.	7.	da die	da dem Arzte
30.	letzte	obrrste	oberste
45.	17.	Kunstwerthe . . .	Kaufwerthe
46.	18.	Kunstwerthe . . .	Kaufwerthe.
71.	1.	hat	haben
87.	16.	Weiße	Weise.
119.	12.	Schranken . . .	Schränken.
124.	1.	Weiße . . .	Weise.

In der Schrag'schen Verlagsbuchhandlung zu Nürnberg ist erschienen:

Neues englisches Färbebuch,

oder

gründliche Untersuchungen über die Natur beständiger Farben, und der besten Verfahrungsart, solche in der Färberei und Kattundruckerei hervorzubringen,

von

Edw. Bancroft.

Aus dem Englischen nach der jüngst erschienenen zweiten Auflage übersetzt

von

Dr. J. A. Buchner,

herausgegeben und mit Anmerkungen und Zusätzen versehen

von

Dr. J. G. Dingler u. W. H. v. Kurrer.

Erster Band. gr. 8. fl. 5. —

Wir übergeben hier dem deutschen Publikum ein Werk, welches mit Recht auf den Titel eines klassischen Elementar-Werkes der Färbekunde Anspruch machen kann, und für die Färber aller Zeiten ein unentbehrliches Hand- und Hülfsbuch bleiben wird. Wir glauben nicht

zu viel zu sagen, wenn wir versichern, daß in Hinsicht auf Vollständigkeit und Vielseitigkeit unsere Literatur noch kein ähnliches Werk aufzuweisen hat. Alles, was der unermüdbare Denker, Forscher und Prüfer Bancroft auf den ausgedehnten Gefilden der englischen Färbekunst während einer fünfzigjährigen Geschäftsbahne beobachtet und gesammelt hat, wird hier zur Kenntniß der deutschen Kunstgenossen gebracht, und durch Anmerkungen erläutert und bereichert, welche nicht bloß die mannichfaltigen Versuche und Erfahrungen der Herausgeber in den verschiedenen Fächern der Kunst begreifen, sondern auch von den Arbeiten und Forschungen der in neuern Zeiten so weit den Engländern an Geschmack und Kolorit vorgeschrittenen deutschen und französischen Fabrikanten und Färber eine systematische Uebersicht geben. Eine vollständige Literatur über alle Zweige der Kunst verschafft dem denkenden Künstler die Gelegenheit, sich mit dem, was früher in seinem Fache geleistet worden, ausführlich bekannt zu machen, und selbst der Naturforscher, der Chemiker und Pharmaceute wird hier manche unerwartete Aufschlüsse und manche willkommene Andeutung finden. — Der zweite Band erscheint zur Oster-Messe 1818.

EIGENTHUM DER STADT

VULNEROR UT SANEM.
ARTIS ET NATURÆ
CONIUNCTIO.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Buchner, Johann Andreas,

Würdigung der Pharmacie in staatswissenschaftlicher Beziehung nebst Vorschlägen zu ihrer Beförderung

Nürnberg 1818

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Med 642
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11268140-9